

oder niemals.
Nachher in Christi.
Himmels der Kindheit
Politikus.

IX

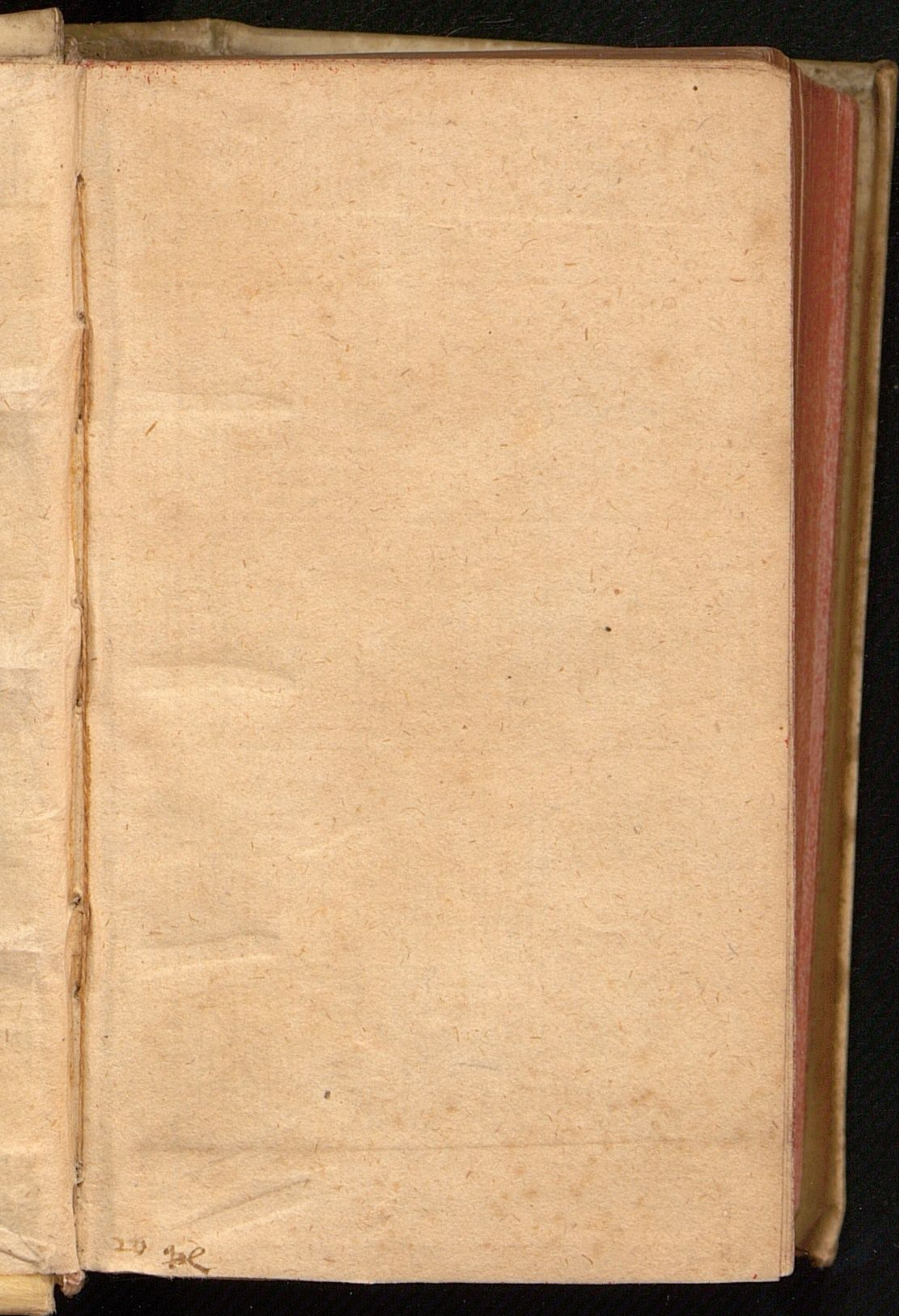


Sammelband

Ch. I

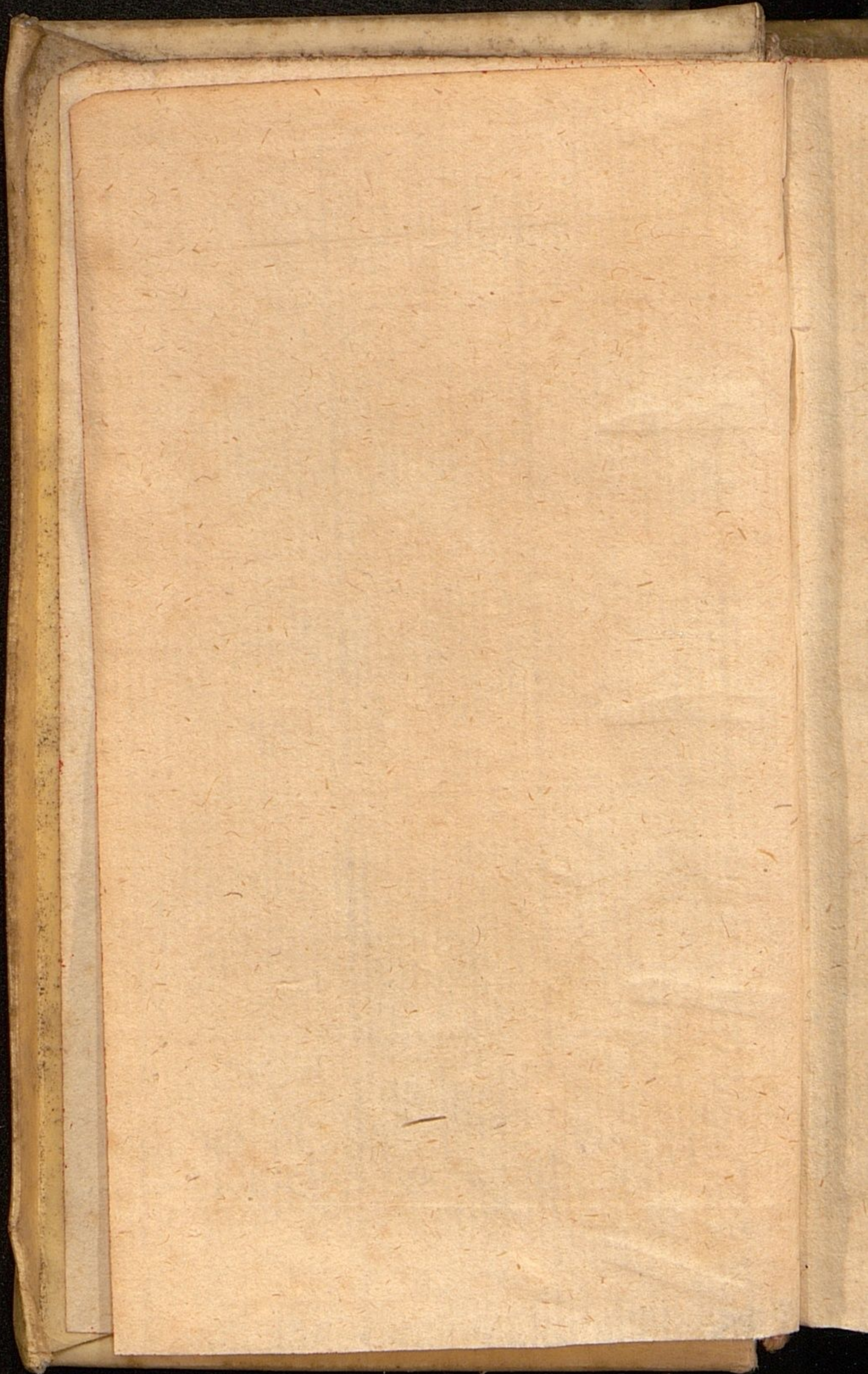
118

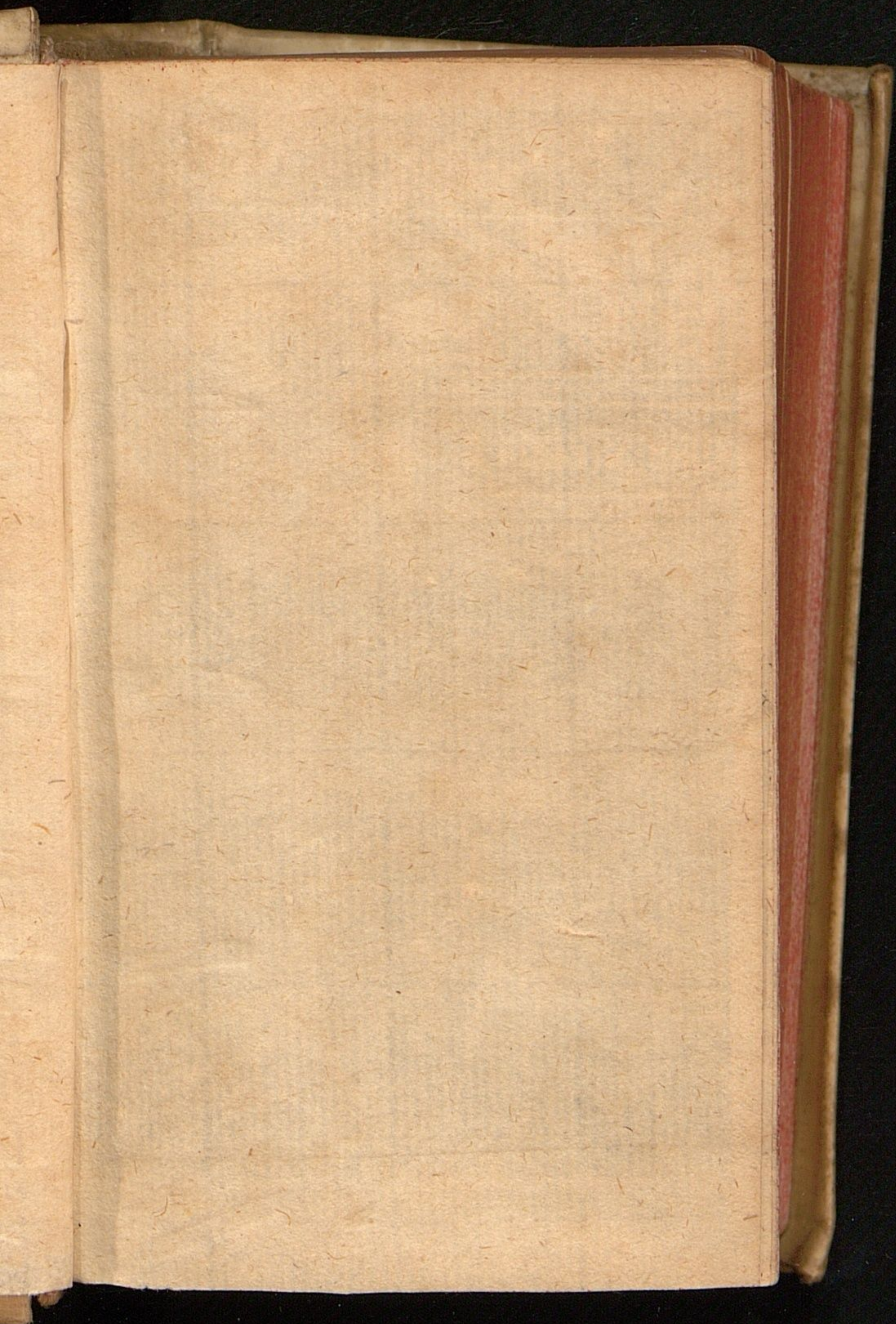


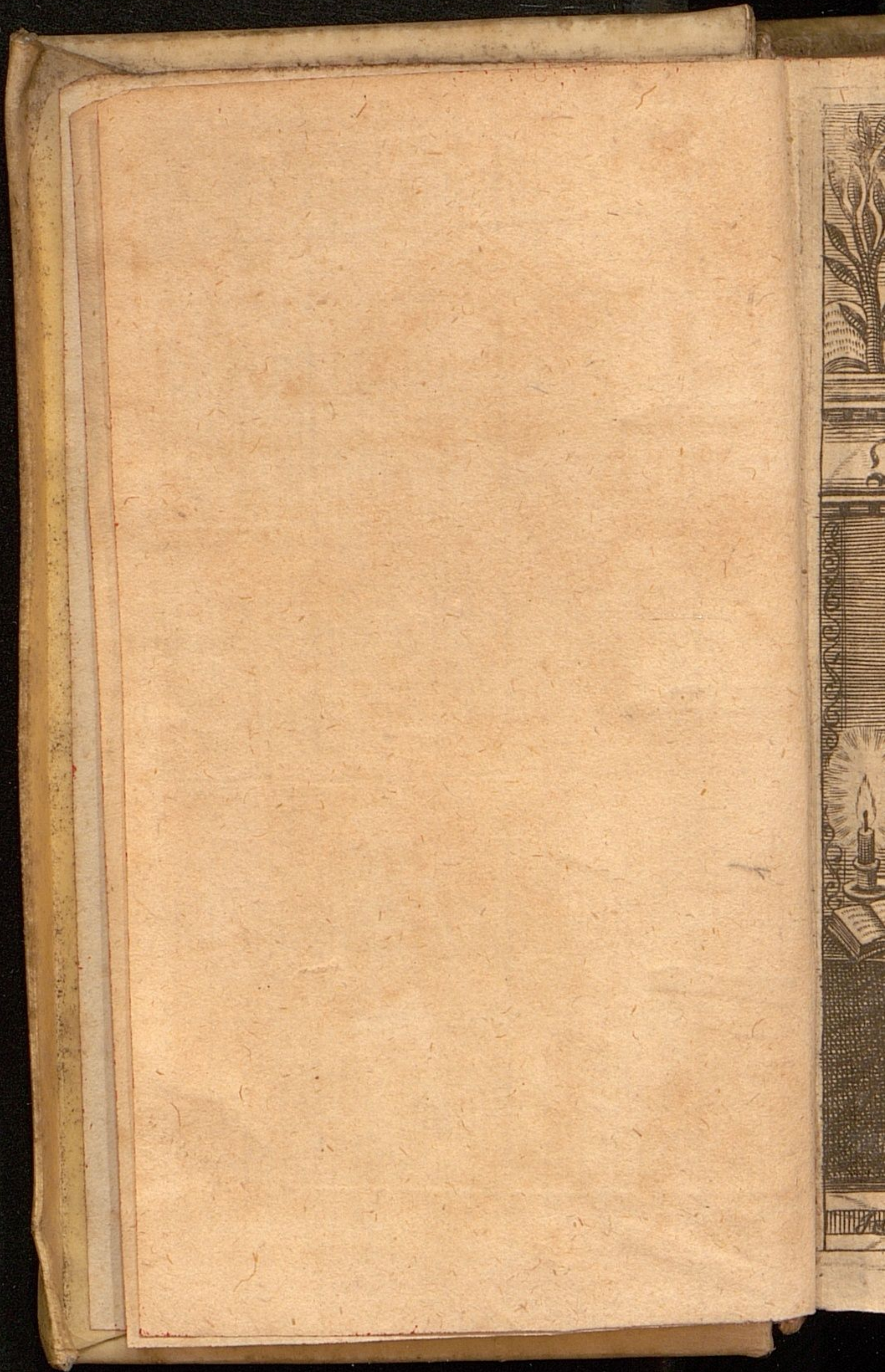


20 92









Deutscher POLITICUS, ~~7.~~ 3

In sich begreifend :

Politische Historien /
Vom Anfang der Wellichen Ge-
setze / und des Regier-
Standes. Lf 287

Darben auch /

Vom Beruf Christlicher Obrigkeit /
Bestellung eines löblichen Regiments /
und von der Pflicht und Schuldigkeit
der Unterthanen.

Aus des WohlEdlen Herrn Georg Engelharde
Löhneysens Deutscher Politica / und andern gelahrten
Autoribus mit Fleiß heraus gezogen und zu-
sammen getragen

Von

M. V. S. T.



Helmstädt /

Bei Martin Bogeln / und Andreas Moltrecht
Buchhändlern in Braunschweig.

Im Jahr / 1 6 6 2.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text]

I. *[illegible]*

II. *[illegible]*

III. *[illegible]*

IV. *[illegible]*

[Decorative flourish]

2



Rech
daß
verth
Men
was
er an

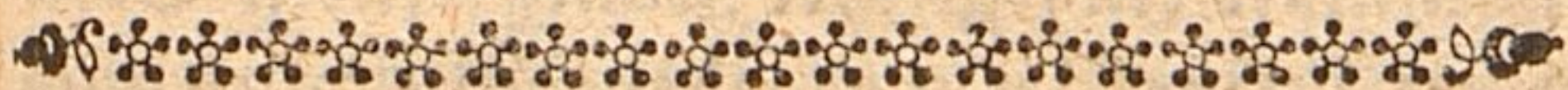




Erster Theil/
Des Deutschen
 POLITICI.

In sich begreifend:

- I. Den Ursprung Weltlicher Gesetz und Statuten.
- II. Kurze Beschreibung der vier Monarchien.
- III. Wie die letzte Monarchia durch Carolum Magnum auff die Deutschen bracht / Und von Widokindo / dem König der Sachsen.
- IV. Von der Regierung und Weltlicher Obrigkeit in Germanien / oder Deutschland.



I.

Von Anfang der Gesetz und Statuten.

In der ersten Zeit / so bald Gott den Menschen erschaffen / hat Er zugleich demselben das natürliche Recht eingepflanzt / welches darin besteht: daß der Mensch seinen Leib versorge und verthädige / ehrliche Vermischung mit dem Menschlichen Geschlecht halte / 2c. Und was er gern wolte / daß man ihm thun solle / er andern auch thun müsse.

A ij

Als

Als nun im Anfang kein ander Gesetz
 unter den Menschen gewesen / sondern sie
 diesen in die Natur eingepflanzten Rech-
 ten nachgelebet / alle Dinge gemein / und kei-
 ner nichts eignes gehabt / und nachgehends /
 als sie sich unter einander gemehret / auch
 ihre Bosheit zugenommen / und bey den er-
 sten natürlichen Rechten allein länger nicht
 bleiben können / haben sie sich getheilet / und
 sind aus Armenien / (da sie wegen grosser
 Menge alle nicht bleiben kundten /) an an-
 dere Derter des Erdbodens gezogen / da den
 nachmals ein jeglicher König seinem Volck
 seine eigene Gesetz gegeben / Wie dann auch
 Tuiskon. oder Deutsch / welcher anfänglich
 mit 30. Helden in Europam oder Germa-
 niam kommen / und seinen Deutschen et-
 liche Gesetze gegeben. Haben demnach
 nicht mehr wie vorhin / alles in gemein be-
 sessen / sondern nach den Constitutionibus
 und Gesetzen gelebet / daß / was einer für
 sich eingenommen / und besitzen wolte / sollte
 sein Eigenthumb seyn. Item / keiner sollte
 dem andern ohne sein Vorwissen und Wil-
 len in das Seine gehen / desselben zu ge-
 brauchen / oder zu genieffen / daher dann das
 mu-

mutuum, quasi meum & tuum, mein und dein/ der Krieg/ auch allerley Handthierung und Gewerb / und also das ander Recht/ Jus Gentium, der Völcker Rechte genant / entsprungen/ mit welchen beyden Rechten die Menschen in der ersten Zeit für dem Gesetz bis auff Mosen gelebet.

Nach dem aber zu der andern Zeit oder Alter der Welt/ die Bosheit bey den Menschen mehr gewachsen/ hat Gott sein Gesetz/ genant Lex Decalogi, oder die Zehen Gebot auff dem Berge Sinai schriftlich durch Mosen gegeben/ darbey und neben diesen Zehen Gebotē auch Legē judicialis, das Gesetz von Bürgerlichen Sachen und Gerichtsständeln / (wie aus dem alten Testament zu sehen/) offenbaren und erklären lassen.

Die Anfänger und Erfinder belangend/ sind derselben vornemlich sieben gewesen / als nemlich: Moses/ der den Hebræern ihre Gesetze gegeben/ Solon/ den Atheniensern/ Lycurgus den Lacedemoniern / Asclepius den Rodisern / Numa Pompilius den Römern / und Phoroneus den Egyptern. Dieser Phoroneus war ein König in Egypten / nach Absterben Jacobs / und

(wie Diodorus Siculus sagt) ein ganz ge-
 rechter / Ehr-liebender / frommer und ge-
 schickter Mann / der zum ersten mal den
 Egyptern Gesetze gegeben / so hernachmals
 der ganzen Welt dienlich gewesen / Da-
 hero die Römischen Juristen das beste und
 gerechteste Recht Forum genennet haben /
 zum Gedächtnis Phoronei.

Und nach dem die Römer die Vnters /
 so Tarquinius an der Lucretia begangen /
 dermassen hoch achteten / wolten sie keines
 weges gestatten / daß ein König mehr unter
 ihnen regieren / viel weniger den Namen ei-
 nes Königes führen sollte / schafften also den
 Namen gänzlich ab / und statuirten, daß
 derselbe zu ewigen Zeiten unter ihnen erlo-
 schen / und vergessen werden sollte / und sind
 hernacher dem Tarquinio dermassen feind
 und gehässig worden / daß sie auch seine Ge-
 setz so er auffgerichtet / nicht mehr dulden
 wollen. Fertigten derowegen eine ansehn-
 liche Botschafft in Graciam, und begehrtē
 die Gesetz / so Solon den Atheniensen gege-
 ben / wie sie dann auch dieselben erlangten /
 und sie die Gesetz der 12. Tafeln nenneten.
 Daß also alle Sachen in der Welt sich nach
 drey-

dreierley Gesez reguliren müsten/nemlich/
 nach dem natürlichen/nach dem gemachten/
 und nach deme/welches von altē Gebrauch
 und Gewonheit herkommen war: Das na-
 türliche ist/welches von den alten Jus na-
 turale genennet worden / daß einer seinem
 Nächsten nichts wünschen soll/als was er
 selbst gern haben wolte. Item/daß man das
 Böse meiden / und dem guten folgen soll/
 und dieses Gesez durffte nicht viel Unter-
 richt/sintemal solches die Natur und Ver-
 nunfft also mitbringet. Lex condita, das
 gemachte Gesez ist / welches die Könige/
 Fürsten und Herren in ihren Ländern und
 Gebieten setzten und verordneten/deren etli-
 che in ratione, in der Vernunfft / andere
 aber in den opinionibus und Meynungen
 bestunden. Mos antiquus war ein Gesez/
 daß man sich regulirte nach einem alten
 Gebrauch/ und hergebrachter Gewonheit/
 über dieses Gesez hielten sie gleichwol nicht
 so streng/sondern kundte nach Gelegenheit
 der Zeiten/auff des Rahts Gutdüncken ver-
 ändert und abgesezet werden.

Die alten Juristen haben siebenerley Ges-
 sez gemacht / nemlich: Jus Gentium, Jus

A iiii

Civile,

Civile, Jus publicum, Jus Quiritum, Jus Consulare, Jus Militare, und Jus Magistratum.

Jus gentium, das Recht der Völker war/ daß einer dasjenige besaß/so keinen Herrn hatte/ Item/ daß man das Vaterland vertheidigen/ und für desselben Freyheit sterben mußte. Item/ arbeiten/ damit er etwas erobern/ und mehr gelten möchte als etwan ein Unfleißiger/ und ward dieses darumb Jus gentium genennet/ weil man allenthalben/ unter allen Völkern/ Griechen/ Latinnern und Barbaren darob hielt.

Jus Civile, das Bürgerrecht war die Ordnung und Weise/ so die Alten in den Processen und Rechtsfertigungen hielten/ als da ist: citiren, respondiren, accusiren, probiren, negiren, allegiren, relaxiren, sententiiren, und exequiren, durch dieses Recht gelanget männiglich zu den seinigen.

Jus Consulare, das Bürger-Meister Recht war/ welches die Consules zu Rom/ wider und unter einander führeten/ wie viel nemlich ihrer in der Anzahl seyn mußten/ wie sie gekleidet gehen/ an welchem Ort sie zusammen kommen/ wie lang/ und was sie tracti-

tractiren und handeln mußten / 2c. Dieses Recht war allein für die Bürgermeister zu Rom gemacht / dann ob schon zu Capua auch Consules und Bürgermeister waren / so durfften sie doch dasselbige Recht den Bürgermeistern zu Rom nicht gleich halten.

Jus Quiritum war das Geseß und Privilegium so die Römischen Edelleut / welche in der Ringmauer zu Rom wohnten / hatten : Die Römische Edelleut und Ritter nannte man auf viererley Weise / nemlich / Patricios, Veteranos, Milites und Quirites, mit welchen Namen sie nach Gelegenheit und Verenderung der Zeiten begabet und verehret wurden / und war demnach das Jus Quiritum die Freyheit / so die Edelleute hatten / sich in den Kirchen niederzusetzen : daß sie von keiner Schuld wegen durfften eingezogen werden : Keine Hauszins noch Schuld über Land bezahlen : und wann sie etwa verdorben / daß sie alsdann aus dem gemeinen Verlag erhalten wurden : Daß sie ein Testament ohne Zeugen machen durfften / Daß sie nirgends als zu Rom durfften verklagt werden :

U v

Daß

Daß sie der Steuer und Wacht befreyet waren; Und daß sie nach ihrem Tod in ein erhöhtes Grab geleyet wurden.

Jus publicū, waren die Constitutiones, Policen und Ordinanzien so ein jedes Volck und Nation unter sich selbst hielten; Als da ist/ die Verbesserung der Mauren / und Erhaltung der Wasser/ Gebäu/ die Reinigkeit der Gassen/ die Korn- Geld- und Münz- Ordnung / Steuer und Tribut aufflegen / und die Wachte besetzen/ und dieses nennetē sie darumb Jus publicum, weil es männiglich haltē/ und mit der That vollziehē mußte.

Jus militare, war das Gesetz so die Römer auffgericht/ im Fall/ da ein Königreich und Land mit dem andern uneins war/ und zum Scharmügel kam: Item/ Wie man einem den Krieg ankündigen und außrufen / den Frieden und Stillstand machen und bestätigen/ Kriegs Volck werben und außzahlen/ die Wacht allenthalben besetzen/ Graben un Schanzen aufwerffē/ den Ort zur Schlacht benennen/ die Schlacht Ordnung anstellen/ mit dem Kriegs Volck abziehen/ Gefangene wieder außlösen / und auff was Weise die überwinder triumphiren solten. Und dieses Recht

Recht war das Kriegs-Recht / dann es diene
 nete sonst nirgends zu / als daß es dē Kriegs-
 wesen Ordnung und Maß fürschrieb / die
 dem Krieg folgeten / und das Vaterland ver-
 thädigten.

Zur Zeit Quinti Cincinnati, des ersten
 Dictatoris zu Rom / war ein Bürgermeister
 allda / mit Namen Popilius Vastus, ein ge-
 lahrter und darneben erfahrner und tapffe-
 rer Kriegs-Mann / dieser machte am ersten
 das Kriegs-Recht / und sagte auff die Münze
 folgende Wort: POPIL. CONS. JU. MI. FEC.
 Dis ist der Bürgermeister Popilius / wel-
 cher die Gesetze gemacht hat / so die jenigen
 im Kriege halten sollen / welche für das Va-
 terland streiten.

Wann nun dieser Gestalt ein Römischer
 Fürst oder Consul ein Gesetz machte / wel-
 ches dem Senat gefällig / und der Gemeine
 nützlich und ersprießlich war / so pflegten sie
 solche Gesetz nach demselbigen / der sie ge-
 macht / und auffgebracht hatte / zu intituli-
 ren / damit die Nachkommen auch wissen kön-
 ten / von weme sie herkommen / und warumb
 diese Gesetz publiciret und gegeben wordē /
 Daher ist das Gesetz / so Cæsar gemacht hat:

A vj

Daß

Daß grosse Herren öffentlich (entweder in
 offenen Pallatiis, oder sub dio, da jederman
 hat zu sehen mögē) essen solten / Lex Cæsarea
 genennet worden: Das Gesetz Pompeij /
 daß man den Wittwē und Waisen Tutores,
 Vormünder oder Pfleger ordnen solte / ist
 Lex Pompeiana genennet worden: Das
 Gesetz Cornelii, was Gestalt man das Land
 abtheilen solte / hieß Lex Cornelianana: Das
 Gesetz Augusti, daß man keinen Tribut so-
 dern / noch jemand aufflegen durffte / als al-
 lein dem gemeinen Stadt-Regiment zu
 gute / hieß Lex Augusta: das Gesetz Fal-
 cidii, das niemand eines frembden Weibes Hey-
 rath Gut durffte an sich kauffen / hieß Lex
 Falcidica: das Gesetz Aquilii, daß man kei-
 nen Römer in der Stadt Rom durffte um-
 bringen hieß Lex Aquilia, das Gesetz Am-
 pronii, daß keiner sein Kind durffte ent-
 erben / es wäre dann dasselbe ein Verrähter /
 oder aber am Reich untrew worden / hieß
 man Legem Amproniam.

Wo man nun gute Gesetze hat / ob gleich
 dieselben so gar in allen Puncten nicht voll-
 kommen seyn / soll man sie doch keines weg
 verändern / sondern gebürlich darüber haltē.

wie

in
an
ea
j/
es,
ist
as
nd
as
fo-
al-
zu
li,
ey-
ex
ei-
m-
m-
nt-
er/
es
ich
oll-
ges
te.
wie

wie dann auch die Lacedaemonier anfang-
lich gethan / und durch ein öffentlich edict
hart verboren / daß in ihr Regiment keine
neue Gesetz introduciret werden solten /
und wäre wol gut für sie gewesen / daß sie
über solchem Mandat allzeit gehalten hätte.
Denn / wie Thucydides sagt / Der Zustand
einer Stadt / so unvollkommene Gesetze hat /
und doch dieselben nicht ändert / offtmals
viel besser und sicherer sey / als der Zustand
einer andern Stadt / die ihre gute Gesetze
hat / und doch dieselben zum öfftern
verändert.



A vij

Bom

II.

Vom Anfang der vier Monarchien.

Vwol von Anbegin der Welt/nach der Sündfluth/in unterschiedlichē Königreichen und Herrschafften / viel und mancherley Regenten und Obrigkeit gewesen / so hat sich doch allezeit ein Reich über das ander mit Verwunderung erhoben / dahero die höchsten Regimente Monarchiæ, als Herrschafften der ganken Welt geneuet worden / wie in dem Propheeten Daniele / in Auflegung des Traums Nabuchdonosoris solcher Monarchië viere / Als erstlich der Assyrer / Zum andern der Persen / Zum dritten der Griechen / Zum vierdtē der Römer / welche die letzte seyn soll / klärlich dargestellt und abgebildet worden / wie in solcher Meynung die Gelahrte einig / auch alle Historien klärlich bezeugen.

Die erste Monarchy der Assyrer oder Babylonier / hat ihrē Anfang von Nimroth / einem Riesen / und Großmütigen Mann / dem Sohn Chusch / des Hams Enckel / und Vhrenkel Noæ / der / als Noah die Welt außgetheilet / im 131. Jahr nach der Sündfluth /
sich

sich mit den Seinigen in der Chaldeer Land
gesetzt/ mit grosser Begierde zu herrschen /
hat auch das Regiment mit Gewalt an sich
bracht/ und ist der Anstifter gewesen / ei-
nen solchen Thurn zu bauen / dessen Spitze
bis an den Himmel reichete / welchen sie/
als Beda schreibt/ schon in die 1174. Schritte
hoch gebracht/ ist aber hernacher mit Ver-
wirrung der Sprache durch Gott verhin-
dert/ und dahero Babel genennet worden.
Und als nun in Erbauung des Thurns zu
Babylon / die Menschen böß und muth-
willig warē/ hat Nimroth der Sohn Chusch
angefangen sie zu regieren / und zum Ge-
horsam zu bringen/ wie dann von ihm ges-
schrieben stehet/ daß er ein gewaltiger Jä-
ger vor dem H. Ern gewesen sey. Er hat
die Babylonier und Chaldeer regiret 56.
Jahr.

Nach Nimroths Tod ist sein Sohn
Jupiter, Belus, der ander König oder Mo-
narch über die Babylonier und Chaldeer
worden/ welcher mit vielen Königen grosse
Kriege geführet / die hernach / als er vom
Tode überleitet / von seinem Sohn Nino
vollbracht worden/ er hat 62. Jahr regieret/
und

und die Stadt Babylon gebawet. Zu der Zeit seiner Regierung/ zeugete Thara/ im siebenziasten Jahr seines Alters den Abraham/ Nachor und Haran/ Haran zeugete Loth/ der starb vor seinem Vater Haran in Chaldaea/ im Jahr nach der Welt Anfang/ 1839. nach der Sündfluth/ 182.

Nach Beli Tod ist sein Sohn Ninus der dritte Babylonische König worden/ Der hat Babylon und Chaldeam 52. Jahr regieret/ die Stadt Ninive gebawet/ und das Assyrische Reich darinnen angesetzt: Er hat mit Gewalt dem Menoni sein Weib Semiramidem entführet/ und mit ihr einen Sohn/ Ninum gezeuget. Dieser Ninus war der erst. Monarch in Orient/ starb im Jahr der Welt 1901. nach der Sündfluth 274.

Nach Nini tödtlichen Abgang hat seine Wittwe Semiramis an statt ihres unmündigen Sohns den jungen Nini/ das Assyrische Reich 42. Jahr wie eine Heldin regieret/ männliche Kleider angeleget/ und viel grosse Thaten gethan/ das Reich an Macht gemehret/ und die Stadt Babylon mit Mauren und Graben befästigen lassen.

Die

Diemeil sie aber sehr zur Unzucht geneiget/
und viel Hurerey mit ihren Kriegesleuten
getrieben/welche schon von Angesicht gewe-
sen/hat sie außersesen/hernacher aber getödt-
tet/damit ihre schande nicht offenbar würde.
Als sie aber gegen ihren Sohn den jungen
Minum entzündet / der Sohn aber mater-
num stuprum geschewet / hat er sie tödten
lassen/ und ist also ihr Name/ so sie an das
herzliche Gebäwde gewendet / mit dieser
schändlichen That verdunckelt worden.

Nach Semiramidis Tod ist ihr Sohn
Minus der fünffte Monarche worden/ und
hat Assyrtam 28. Jahr regeret/Als unter
ihm in Babylonia der Gottesdienst gänzk-
lich gefallen war/führte Thara seinen Sohn
Abraham sampt seinem Weibe Sara/ und
seinen Enckel Loth von Uhr aus Chaldea/
ins Land Mesopotamiam gen Churam/
damit sie nicht auch in Abgötterey fielen.
Darnach starb Thara im 205. Jahr seines
Alters.

Nach Semiramidi werden andere viel
Könige von Beroso gesetzt / es ist aber von
denselbigen nicht viel denckwürdiges auff-
gezeichnet/ bis auff Sardanapalum den 38.

VOR

von dem die Historien melden / daß er sich
des Reiches nichts angenommen / sondern
allein Wollust gesucht / unter unzüchtigen
Weibern gefessen / sich wie ein Weib ge-
schmücket / viel Unzucht getrieben habe / biß
so lange zweene seiner Landvögte / einer in
Meden / Arbaces, der ander in Babylon /
Belochus, von ihme abgefallen / und ein
Krieg mit ihm angefangen / da er dann das
Schloß zu Babylon / als er zuvor 3. Söhne
gen Ninive gesandt / in Brandt gesteckt /
und sich also mit seinen Weibern selbst ver-
brandt.

Nach dem haben diese beyde die Monar-
chy unter sich getheilet / und Arbaces der
Meden und Persen / Belochus der Bably-
lonier und Assyrer König worden / und bald
dieser / bald der ander gewaltig gewesen / biß
auff Sennacherib / den drittē von Belochus,
welcher / als er Jerusalem belagert / und
den Ezechiam / da er Hülffe von seinem Gott
hoffete / verspottet / von Gott augenschein-
lich gestraffet / und durch den Engel des
HERRN in einer Nacht 185000. seines Vol-
ckes erschlagen / er aber zu Ninive / da er
Hof gehalten / von seinen Söhnen umbge-
bracht

bracht worden/ welches / da es Metoach/
Landvogt in Babylon erfahren/hat er wider
Assaradonem, Sennacheribs Sohn/ der
das Reich nach dem Tod des Vaters einge-
nommen/ sich empöret / ihn auch überwun-
den/und das Reich wieder an Babylon ge-
bracht/ da zuvor die Babylontier den Assy-
riern gehorchen müssen. Auff diesen sind
kommen Nabuchdonosar / welcher / als er
Jochabim/ den König Juda ihm zinsbar ge-
macht/ Rechoniam seinen Sohn mit vielen
fürnehmen Leuten gefangen die Stadt Jeru-
salem nach zweijähriger Belagerung ein-
genommen/ andezündet und verheeret/ dem
König Z. dechiz die Augen außstechē lassen/
das Volk nach Babylon gefangen gefüh-
ret/ der Ammoriter und Moabiter König
überwunden/und ganz Egypten eingenom-
men/ die Monarchy in Babylon wieder an-
gefangen/ und seine Macht und Gewalt ei-
nem Baum / dessen Neste und Blätter den
ganken Erdboden beschattē/und seine spitze
an den Himmel reiche / verglichen/ Item/
wie Gott durch seinen Traum der Welt
lauff/und die vier Monarchien/bis zu Ende
der Welt/ uns angedeutet und abgemalet/

aus mis

Mit was schrecklichem unnd abschewlichem
Exempel Gott seinen Hochmuth gestrafft/
Wie unter seinem Sohn Erilmerodach und
dann Balthasarn das Reich abgenommen/
und an Darium (der auch Cyaxares genen-
net) Astyagis oder Afoert des achtē der Mede
der Königs Sohn gekommen / wie solches
bey dem Propheten Daniel und andern Hi-
storien schreibern zu finden. Vnd so viel von
der ersten Monarchy / welche 1300. Jahr
bey den Babyloniern oder Chaldecern unnd
Assyriern gewesen.

Die ander Monarchy der Persen hat an-
gefangen Cyrus ein Sohn Astyagis (des
achten der Meden und Persen Königs) als
er von Dario wieder den König der Assyrer
zu hülffe geruffen / vor einen Herrn des gan-
zen Heers auffgeworffē / über das Crœsum
der Indier König überwunden / sein Haupt-
stadt Sardis eingenommen / auch Babylon
die unüberwindliche Stadt / durch abgras-
bung des Euphratis (so durch die Stadt ge-
flossen / darnach aber also abgenommen / das
man zu Fuß durchkommen konte) bey Nacht
erobert / unnd also die Chaldeer / Assyrer /
Meden unnd Persen / in ein Königreich /
dar

darzu auch dernach das fordere Asiam und andere Länder gebracht hat.

Von Cyri wunderlicher Erhaltung und Außerziehung/wie imgleichen auch/was er für ein frommer löblicher und trefflicher Regent gewesen/ist bey den Historien schreibern zu finden. Vnter andern schreibet von ihm Xenophon / daß er habe pflegen zu sagen: Gleich wie es besser zu schiffen mit frommē Leutē dan mit Buben/ also sey es auch glückseliger/ fromme Leute zu regieren / und mit ihnen zu Felde zu ziehen. Von seinem Tode stimmen Herodotus und Xenophon nicht überein/ Herodotus sagt/ Er sey von Temir der Scythen Königin umbgebracht / die habe sein Haupt in Menschen Blut gestossen und gesprochen: Ersättige dich nun mit Menschen Blute/ das du allezeit dürstiglich begehret hast/ Xenophon aber schreibet/ daß er auff seinem Bette gestorbē/ und im Todtbette seine Söhne zur Gottesfurcht und Einigkeit vermahnet/ beneben von Unsterblichkeit der Seelen/ belohnung der frommen und Gottsfürchtigen / und gewisser Straffe der Gottlosen nach diesem Leben / gelehret und unterrichtet habe.

Cam.

Cambyses/ Cyri Sohn/ war dem Vater gar ähnlich/ ließ seinen eignen Bruder umbringen/ nam seine Schwester zu der Ehe/ brachte auch seinen eignen Sohn umb/ auff daß er ohne Sorge regieren möchte/ sein Weib und Schwester ließ er tödten/ darumb kondte seine Regierung wegen der Tyranney keinen Bestand haben.

Xerxes war von Cyri Tochter der Astossa geboren/ wie groß seine Gewalt gewesen/ bezeuget seine expedition in Griechēland/ doch war sein Vorhaben umbsonst/ dieweil Gott damit erweisen wolte/ daß die Überwindung von Ihme komme/ und nicht in Menge des Volcks und Stärke der Masse stünde/ ein Land einzunehmen.

Nach Xerxe ward König sein Sohn Artaxerxes longimanus, dem eine Hand länger als die andere gewesen/ auf ihn sind gefolget Darius Nothus, Artaxerxes Mnemon, Ochus der Bluthund/ Arsames und der letzte Darius/ welchen Alexander in zwey Schlachten überwunden hat. Von der Persischen Monarchy wird in Historien gelesen/ Es sey ihre Macht so hoch gestiegē/ daß die Könige sich haben lassen anbeten/

wann

wann sich auch einer auff den Königlichen
Stuel gesetzt / hat es ihm sein Leben geko-
stet / und hat ihre Monarchy gewäret über
200 Jahr.

Die dritte Monarchy ist von den Per-
sien an die Griechen kommen / als Alexan-
der der Grosse den letzten Darium über-
wunden / die Hoheit der Regierung / ortus
in occasum aus Asia in Europam gewen-
det hat / nach welcher Enderung Asia an
Gewalt / Regiment / Zucht und Tugend stets
abgenommen / und aus dem schönsten Ort
der Welt numehr eine Barbarey und Mör-
dergrube worden. Dieser dritten Monar-
chy Anfänger ist der thewre Held Alexan-
der / ein Sohn Philippi / der Griechen König /
von dem Stamm Herculis / und Olympia-
dis / aus dem Geschlecht Achillis. Den Na-
men Groß hat er nicht wegen seines Leibes
proportion, sondern großmütiger Thaten
halben bekommen. Er brachte nach seines
Vatern Tod zu Gehorsam die Illyrier,
Thebaner, Sardiam, Miletum, Tyrum,
Indier / Scythen / Juden / ic. Die Mo-
narchy hatte er 6. Jahr und 7 Monat /
Vnd bezwang in der kurzen Zeit so viel
Städte

mächtige Städte und Länder / daß dieselbigen in Friedenszeiten / wann keine Gefahr / durchzuziehen / kaum in solcher Zeit geschehen köndte.

Nach Alexandri Tod ward diese Monarchy durch einheimische Kriege zerrissen / und in vier gewaltige Königreiche gethelet / da Seleucus in Syria / Ptolomæus in Egypten / Antigonus in Klein Asia / Cassander in Macedonia Könige worden. Diese vier Könige haben sehr grosse und schwere Kriege unter sich geführet / und unterstund sich ein jeder Monarcha zu werden / biß sie sich unter einander auffgerieben / dadurch die Monarchy der Griechen an die Römer kommen.

In der vierdten Monarchy der Römer ist der erste Monarcha gewesen Julius Cæsar / von dem die Römischen Kaiser biß auff den heutigen Tag ihren Namen führen / und ist die Stadt Rom von geringem Anfang in solch Auffnehmen komen / daß sie sehr viel und grosse Kriege geführet / fast die ganze Welt bezwungen / daß auf Erden auch niemals eine Stadt so hoch gestiegen / die ihr Regiment so weit außgebreitet hätte. Wie

III.

Wie die letzte Monarchia durch Carolum Magnum nff die Deutschen gebracht.

Dennach in vorhergehender materia die vier Monarchien küniglich beschrieben / und mit wenigem ange- deutet worden / wie dieselben von einem Volck auf das ander / aus Asia in Europa in- kömen / als habe ich nicht undienlich zu seyn erachtet / alhier zu gedencen / wie / und durch wen die letzte Monarchia von den Römern anff die löblichen Deutschen transferiret worden. Und solches ist nun geschehen durch den streitbaren König und Held Carolum Magnnm / welcher Anno Christi, 742. zu Carlsberg / auff dem Schloß am Wurm See / drey Meilē von München ge- boren / sein Vater ist König Pipinus / und seine Mutter Königin Bertha gewesen.

Dieser Carolus ist erzogen worden zu Inaelheimb bey Metz / allda ihn Paulus ac Pifa, und Albinus Alcoinus zu der Zeit die gelärtesten Männer / in Lateinischer und Deutscher Sprache instituiret und unter- richtet habe. Die Griechische Sprache hat

B

er

er sich zwar auch zu lernen unterstandē/aber er hat dieselbige besser verstehen denn reden können. Und als König Carol 26. Jahr seines Alters erreicht/starb sein Vater König Pipinus. Nun hatte Carolus noch einen Bruder Carolomannum/ mit diesem theilte er Frankreich/ Carol nam ganz Wester-Frankreich ein/ was unter Paris ligt/biß an Hispanien hinan/und das Oberland am Rheinstrom/nemlich Rhenz/Wurmes und Aach/ da ward er gekrönet/ seinem Bruder Carlmann gefiel für sein Theil das ganze Niederland/biß an Paris hinan/ward gekrönet in der Stadt Sensen/etwa 6. Meilen von der Stadt Reims/ da man jetzt die Könige in Frankreich krönet.

Diese zwen Brüder lebten in grosser Vereinigkeit/ihre Mutter/ die Königin Bertha hatte gnug zu schaffen/das sie sie bey sammē in guter Correspondentz un̄ Brüderschaft erhielt. Es ward zu Wurms am Rhein ein Reichstag gehalten/ viel berathschlager und tractiret, wie man die zween Brüder in der Güte vergleichen und vertragen könnte/ damit sie nicht etwan an einander gerieten/ Land un̄ Leute in groß Verderben brächten.

Ihre

Ihre Mutter die Königin zog selbst zu ihre
Sohn König Carlmann / dem man schuld
gab / er were gern alleine Herz gewesen / und
das ganze väterliche Imperium regleret /
beschwerte sich auch / sein Bruder Carol hät-
te ihn in der Theilung verfortheliet / aber
Gott fand ein recht Mittel / damit Er sie ver-
gleichen könnte / dann König Carlman starb
im vierdten Jahr nach seines Vaters Tod /
Anno 771. und ward also König Carol ein
gewaltiger Herz über ganz Franckreich.

Nun unterstund sich dazumal ein Weib /
genant Hirenne / Kaysers Constantini des 4.
Gemahlin / und Kaysers Constantini des 5.
Mutter / (welche ihrem Sohn beyde Augen
hatte außstechen lassen / daß er davon starb /
darumb / daß er sein Gemahl Miriam / eine
Armenische Fürstin von sich gestossen / und
seine Magd zum Weibe genommen hatte /)
das Römische Reich und Kaysertumb zu
Constantinopel zu regieren / Regierte auch
gewaltig / Als sie aber viel von Carolo /
König in Franckreich hörete / daß er ein
tapfferer und mächtiger Herz were / treffliche
Kriege führte / und allezeit siegete / (wie er
dann unter andern drey gewaltige Siege
erhal-

B ij

erhal-

erhalten/den ersten in Aquatinia: den andern wider die Longobarden: und den dritten wider die Sachsen / so man icht Westphaling heist / mit welchen er in die 33. Jahre sehr harte Kriege geführet / schickte sie Botschaft zu ihm in Deutschland gen Aach / ein ewigen Frieden mit ihm auffzurichten / daß sie besorgte sich / es möchte König Carl / weil er so mächtig / auch new Rom / jezund Constantinopel genant / sampt dem Römischē Reich zu sich ziehen / und mit Gewalt einnehmen / besterigte ihm derowegen einen Titul / daß er sich / wie ihr verstorbenen Herz und Sohn / ein Keyserlichen Hauptmann in der Stadt Rom / und Vogt des heil. Römischen Reichs nennete. Und dieses Tituls gebrauchte sich König Carol: Carol von Gottes Gnaden / König der Francken und Longobarden / Hauptman un̄ Verwalter d Stadt Rom /c. Aber die Römer und der Papst Leo schickten an König Carolum / brachtē ihn gen Rom: Es zog auch Papst Leo selbst heraus in Deutschland / auff Regensburg. Als man zahlt nach Christi Geburt 800. Jahr / machte sich König Carol im Winter auff / zohē mit großem Volck in Italiam gen Rom / ward

ward allenthalben mit grossen Ehren empfangen/als wann Gott selber kommen were. Und nach dem sich ein Weib des Reichs unterwunden hatte/(das damals ein unerhört Ding war/)vermeynten die Römer/ sie hätten Macht und gut Recht/ einen Keyser zu erwählen/weil das Reich von ihnen herkommen/und den Namen hätte.

Als nun König Carol am heiligen Weihnacht Fest in S. Peters. Kirchen zum Gottesdienst gieng/das Confiteor mit dem Papst zu beten/ da eröffnete die Römer die Wahl/ und schryen Jung und Alt/ Geistlich und Weltlich auff ihre Sprache in der Kirchen also aus: Carolo Augusto, à Deo coronato, magno & pacifico Imperatori Romanorum vita & victoria, das ist: Wir wünschen langes Leben/ Glück und Heyl/ dem heiligen/geweihten/ und von Gott selbst gekröneten/dem grossen und friedlichen Römischen Keyser Carolo/und setzte der Papst Carolo Magno eine Kron auff's Haupt. Nach dem ward nach altem Gebrauch der Römer/Keyser Caroli Bildnis in der Kirchen auffgerichtet/ wer fürüber gieng/ mußte sich darvor bücken/ Es ward auch in einem

Concilio beschlossen / daß Keyser Carol und alle seine Nachkommen im Reich / solten alle Bischöffe und Aepste / auch den Papst selbst erwählen und bestetigen / welches hernach lang im Reich im gebrauch geblibē ist.

Es wird aber nicht unbillig dieser Keyser Carolus Magnus / oder der Grosse genant / beydes seiner hohen Tugenden / und auch seiner herrlichen Thaten halben / durch welche er das deutsche Reich hoch erhaben / wol gemehrt und weit erstreckt hat.

Dann was Carolus für ein Großmächtiger Held und Kriegs Fürst gewesen / zeigen die Botschafften an / so von der ganzen Welt zu ihm geschickt worden / dann ihn jederman lieb und werth hielt / ja alle Könige hatten ihr Aufsehen auff ihn / nur daß sie Fried und Einigkeit mit ihm habē / und seine Gunst und Freundschaft erlangen möchten.

Die Aller-großmächtigsten Keyser von Constantinopel / die Könige aus Persia / Arabia / Egypten / Africa / Engelland / Schottland / Hispania / Gallien und Portugal / auch die aus der Barbaren / haben Ihm aus ihre Ländern köstliche und seltsame Früchte / Thier / Gut und Geld / Edelgestein / allerley

Gat.

Gattung zugeschicket. Der gewaltige König
 Aran aus Persia / schickete bey seiner Bot-
 schaft obgedachtem Keyser Carolo genach
 einen lebendigen Elephanten / und allerley
 künstliche Sachen / von Zelten seiden Ge-
 wandten und Leuchtern / daran des Himmels
 lauff zu sehen war / auch Gold und Gut mit
 dergleichen seltsamen Thieren / die drinnen
 im Lande seyn. Keyser Carol schickte dar-
 gegen König Aran gute Jagthunde / statt-
 liche Pferde / Zelter und Mäuler / Er führte
 auch die Legaten mit sich auff die Auerdch-
 sen Jagt / des sich dan die Persier und Sara-
 cener sehr verwunderten: Schickete auch
 etliche Jäger mit den Hunden in Persiam
 hinein / König Aran stellte eine Löwen Jagt
 an / und als er sahe den Muth der Jäger / und
 die Kühheit der Hunde / wie frech sie die
 Löwen anfielen / verwunderte er sich hefftig
 darüber / sagete / Es wären nicht fremdiger
 noch hübschere Leute den die Deutschen / und
 wiewol man viel in der Welt von ihne sagte
 und singe / auch jederman sich fürchtete / wä-
 re es doch viel mehr den man sagen köndte.

In geistlichen Sachen hat K. Carol diese
 Ordnüg gemacht: Erstlich gebot er / dz jeder-

B iij

man

man ein Christlich und Gott wolgefällig
Leben führen solte. Er gebot/ keinen Jahr-
marck am Feiertage zu halten/ Und daß
ein Lene das Hochwürdige Sacrament des
Leibes und Blutes Jesu Christi drey mal
im Jahr empfangen und gebrauchen solte.
In der Fasten gab er einem jeden frey/ zu
essen und zu trincken was er wolt und hatte/
er must sich aber wol hüten für Bollsauffen.

Sein Reich bestellet er mit nachfolgender
Ordinanz/ Gesetz und Statutē: Erstlichen/
weil er ein mächtiger Kriegs Held war/ hielt
er auch scharff- und gute Kriegs-Ordnung/
wann ein Kriegsmann oder Knecht/ er war
wer er wolte/ hoch oder niedriges Standes/
etwas guts that/ ließ ers ihn nit unbelonet.

Die Kriegsleute musten den Kriegs-Eid
so von Lateinischen Sacramentum militare
genant wird/ schweren/ daß sie nach Gott/
dem Keyser am fleißigsten mit unterthänig-
stem Gehorsam dienen wolten/ ihr Leib und
Leben für den gemeinen Nutz wagen/ ohne
Vrlaub nicht davon gehē/ wer es aber thät/
hatte des Leben verwircket.

Wie er nun gute Anordnung in Kriegs-
Sachen/ also hat er auch gute Justitz ge-
macht/

macht/dan er selbst der Keyser/gab jederman
gerne audientz und relation in den sachen.

Die Bischöffe und Grafen mussten alle
Jahr im Jenner / April und Weinmonat
zusammen kommen/die Leute verhören / und
die armen Wittwen und Wäisen mit einem
erbaren/frommen/verständigen Beystande
versehen/und jederman bald Recht wieder-
fahren lassen. Die Reichen und Gewalti-
gen sind übel abgefertiget worden / wo sie
sich nicht an einem richtigen Bescheide be-
gnügen lassen/ und Friede haben wolten.

Es ist dieser Keyser auch fast wol beredt-
sam gewesen / viel auff die frene Künste ge-
wendet/auch hatte er die Cosmographiam
und Geographiam wol studiret/dann er in
drey silberne Tische statliche monumenta
graben lassen In dem ersten war alt Rom/
im andern new Rom / In dem dritten die
Mappa und Beschreibung der ganzē Welt
gestoche .

Durch seines vortan gedachten Præce-
ptoris Albini, Alcoini an geben/hat er drey
hohe Schulen/nemlich zu Pavia / Paphen
und Bononia auffgerichtet. Die gelährte-
sten Leute/ so er damals bekommen können/
B v da

dahin zu Professoren gesetzt/gab ihnen auch
Besoldung aus der Kammer / und stiftete
Pfründe/darumb/das beyde Præceptores
und arme Discipuli erhalten / und in der
Gottesfurcht auffgezogen würden.

Es ist auch der Keyser oftmal selbst nach
Paris gezogen/Visitacion unter den Studio-
lis angestellet/die Reichen sampt den Armen
examiniert/welche nun wol studiret, hat
er zu sich an seinen Hof genommen/zu Räh-
ten und Amptleuten gemacht/den Unfleissi-
gen aber scharffe admonition gethan / und
sie zu den Studiis hart vermahnet.

Im Essen und Trinken ist er ganz mäßig
gewesen/und sonderlich im Trinken / hat
ein grewel an den Säuffern und Truncken-
bolden gehabt. Seine gewöhnliche Mahl-
zeiten sind nur 4. oder 6. Gerichte gewesen.
Dieweil er aß/musste man ihm Historien/
und der alten Könige Geschichte lesen.

Als man zehlte nach Christi Geburt 813.
Jahr / befand Keyser Carol / das er nicht
lange mehr leben möchte / dieweil er plöz-
lich abnam / Damit aber kein Krieg und
Uneinigkeit nach seinem Tod entstünde/
hielt er einē Reichstag zu Nach/berieff auch
dahin

dahin seinen Sohn Ludowigen / aus Gasconien / den machte er zum Römischen König / daß er ihm nach seinem Tode in der Regierung succediren sollte.

Er beschloß auch / daß hinfort allezeit Nach die Haupt- und Wahl Stadt in Franckreich seyn sollte / daß man allda alle Fränckische Könige und künfftige Kaysen krönen solt. Nach dem schickte er seinen Sohn Ludowieg wieder heim in Gasconien / suchte mitler Zeit seine Ergezligkeit mit Jagen / Hernach / da er wieder gen Nach kam / stieß ihm in Christmonat ein starck Fieber und schmerzliches Seitenweh an / er vermeynte / er wolte es mit Nüchternkeit und Fasten vertreiben / wie er vormals gethan / aber es hat die Kranckheit und Schwachheit sich immer gemehret / biß er endlich gar lagerhaftig worden / und nach Christi Geburt im 814. Jahr / am 28. Januarit / frühe morgens seinen Geist auffgegeben / seines Alters im 72. Jahr / da er 45. Jahr regiret / und 13. Jahr das Kaysertumb beherrschet. Man hat ihn zu Nach in unser lieben Frauen Kirchen / die er selbst gestiftet / begraben / mit dieser Grabschrift :

W vj

Sub

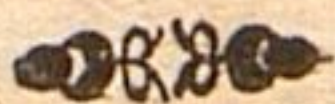
Sub hoc conditorio : situm est Cor-
pus CAROLIMAGNI : Et ortho-
doxi Imperatoris : Qui regnū Fran-
corum notabiliter ampliavit : Et per
annos 46. feliciter rexit.

Daß auch Carolus Magnus ein Liebha-
ber des Christenthums/wie droben gesagt/
und ein Feind alles Aberglaubens und der
Abgötteren gewesen/fan daher approbiret
werden / dieweil er viel Abgötter hin und
wieder/wo sie gefunden worden / zerstöret
und darnider gerissen. Denn erstlich hat er
im Jahr Christi 772. zu Marsburg oder
Mersburg den Abgott Armesule oder Erme-
seule genant / so vor Zeiten Marso / dē sech-
sten in der Ordnung der ersten deutschen
Könige zu Ehren auffgerichtet / zerstöret
und verwüestet.

Zum andern hat er auch den Heidnischen
Tempel zu Creßberg in Westphalen / so Kö-
nia Hermanno / dem fünfften zu Ehren ge-
bawet / zerbrochen / zu welchem Tempel ein
grosser Zulauff von Balsaheten gewesen /
da umb als Carolus Magnus dahin kom-
men hat er ein trefflich Gut an Gold und
Silber / so die Leute dahin gebracht / gefun-
den /

den/weggekommen/den Tempel angezündet und verbrandt.

Er hat auch / im Jahr Christi 780. den Abgott / Eroto genant / so zur Hartzburg in Sachsen / dem Saturno zu Ehren auffgerichtet / und von den Sachsen und Hartzländern / so zwischen der Sala / Unstrut / Bode und Oker geflossen / für ein Gott gehalten worden / zerstört und darnider gerissen. Im nachfolgenden Jahre ist Carolus Magnus über die Elbe gefahren / den Tempel / so Keyser Julius seiner Abgottin Parthenon gestiftet / davon die Burg Parthenopolis, jetzund Magdeburg genant / zerstört. Er hat auch den Abgott Hamons im Lande Nordalbing / da nun Hamburg ligt / zerbrochen. Item / den Abgott zu Lüneburg / Luna genant. Desgleichen den Abgott Sol, in der Stadt Soltwedel / von Julio Cesare erbawet. So viel von Carolo Magno / daraus zu sehen / wie die letzte Monarchia von den Römern auff die Deutschen kommen.



B vj

Don

Von Widekindo / dem letzte Könige /
und ersten Herzog zu Sachsen.

Sieweil Kaysar Carolus Magnus / wie
gedacht / viel schwere und harte Kriege
mit allerley Völkern gefüret / sonderlich aber
mit den Sachsen / welche ihm viel Vnruh
gemacht / und den größte Schade zugefüget /
Den es hatten die Sachsen ihr Land in vier
Tetrarchias oder Fürstliche Regiment ab-
gethellet / Eins gegen Morgen / das ander
gegen Mittag / das dritte gegen Abend / und
das vierdte gegen Mitternacht verordnet.
Aus diesen vier Fürsten hatten sie damals
zñ Könige unñ Feldherm erwöhlet Widekin-
dum / Grafen zu Engern unñ Herrn zu Yburg.
Von dessen Kriege mit Carolo Magno / sol
allhier auch kurzer Bericht gethan werden.

Es melden die Historien / daß die Sachsen
mit den Francken in die 150. Jahr gekrieget /
und ob wol gewaltige Könige in Francken
gewesen / so sind sie doch oft von dē Sachsen
in Harnisch gejagt und geklopfft worden.
Ob zwar auch die Sachsen dessen nicht viel
Vorthail gehabt / jedoch haben sie den Fran-
cken nicht unterthänig seyn wollē : Bis end-
lich Anno 772. Carolus Magnus anköm̄en /
welcher

welcher einen langwierigen Krieg mit ihnen
angefangen / und in die 33. Jahr mit ihnen
gestritten / der Ursachen halben / dieweil die
Sachsen so unruhig warē / und keinen Frie-
den haben wolten / sondern ohn Unterlaß
die benachbarten Thüringer nicht allein der
Grenzen halben oft plagetē / sondern auch
von wegen des Christlichen Glaubens ihne
viel Gewalt thaten / dieweil sich die Thürin-
ger von der Abgötterey abgewendet / und
zum Christlichen Glauben bekehret hatten /
die Sachsen aber auff diesem Unglauben un-
falschen Gottesdienst noch standthastig ver-
harreten / und in keinem Wege davon abtre-
ten wolten / dann sie von dem wahren Gott
und Schöpffer nichts wusten / beteten Bäu-
me / Büsche und Planeten an / richteten sich
nach dem Monden / darauff sie dann sonder-
liche Achtung gaben / wie sie streiten solten.
Sonsten lebten sie nach dem Gesetz der Na-
tur so redlich und ehrlich / daß wo sie weren
Christen gewesen / und Gott recht erkandt /
weren sie hoch zu loben : Dann sie unter
einander recht einträchtig und friedsam le-
beten / aber gegen andere Völcker waren sie
gar ergrimmet / nahmen auch nicht gerne
auß

außländische Weiber zur Ehe/ damit ihr
Geschlechte sich nicht nach andern Volck ar-
tere/ daher sie auch mehren theils einerley
Gestalt gehabt/ waren grosse und hoffertige
Leute/ trugē langes Haar biß auf die Schul-
tern/ in Kriegeszügen föhreten sie reinliche
und glänzende Rüstungen/ hatten lange
Spiesse/ kurze Schilde/ und breite Degen
an der Seiten: Viererley Geschlechte war
unter ihnen: Die ersten hießen Nobiles,
das warē die Edelleute/ Die andern Liberi,
das waren freye Leute/ Die dritte Libertini,
das ist: Freygelassene/ Und die vierdtē wa-
ren mancipia, oder leibeigene Leute.

Solchem ihrem obgedachten Muthwil-
len gegen die Thüringer/ gedachte Carolus
Magnus zu wehren/ denn Ihm auch Ampt
wegen gebüren wolte/ seine gehorsame Un-
terthanen zu verhärtigen und zu beschützen/
hielt derhalben einen Reichstag zu Worms/
beschloß alda von seinen Vornehmē nicht
abzustehen/ biß er das abodritische Volck be-
zwunge/ und zu dem Christlichen Glauben
gebracht hätte. Nach dem er nun mit sei-
nen Obristen solche Abrede gehalten/ sich ge-
rüstet, und mit aller Nothdurft un Proviant
wol

wol versehen / hat er das Kriegsvolck über den Rhein geführet / und ist darnach auff die Sachsen in Westphalen zugezogen / und sein erstes Lager / an das Wasser / die Lippe genant / auffgeschlagen.

Die Sachsen aber haben sich mitlerweile auch trefflich gestärcket / und ein groß Volck / aus Anstiftung und Anhalten Herren Bedekindi / des Grafen zu Engern / und Herrn zu Jburg / welcher ein ernster Enferer über der alten Abgötteren / und in grossen Ansehen bey den Sachsen gewesen / welchen sie auch zum Obersten Feld-Hauptmann oder König auffgeworffen. Sind also mit frewdigem Muth König Carolo entgegen gezogen / und nicht weit von Dachsenbrück / am Buchholz mit ihm geschlagen / aber es seyend die Sachsen mit große Hauffen erlegt worden / also / daß sie die Flucht geben müssen / sind also über die Weser / nach der Landschaft da jezt das Fürstenthumb Braunschweig ist / geflohen / Haben die Wenden daselbst förder vertrieben / und sich an ihre Stete nidergelassen. Der Sächsischē Fürsten einer / Berthold genant / so Ursach gewesen / daß sie in die Flucht kommen / ist von ihnen selbst erschlagen worden. Hier

Hierauff hat König Carol / alles was zwischen dem Rhein und der Weser gelegē / mit Feuer und Schwerdt verheeret / und zufoerst die Stadt Heresburg oder Cresberg / an der Lippe gelegen / gewonnen.

In diesem Heerszuge hat Caroli Volck in dreyen Tagen sehr wenig Wasser gehabt / dann für grosser Hitze die Bäche und Brunnen außgetrucknet und versiegen warē / deswegen sie grossen Durst leiden musten / als sie aber unsern HERRN GOTT in solcher Not angeruffen / hat sich eine Quell im Mittage in einem außgetrucknetem Bache ereuget / und ihnen Wassers die Fülle gegeben.

In dieser Flucht ist König Wedekind zu König Siegfrieg in Dennemarck geflohen / dessen Schwester er zur Ehe gehabt / etliche wollen / es sey seine Tochter gewesen / mit Namen Geva / (die gebar ihm 2. Kinder / einen Sohn / mit Namen Wipert / und eine Tochter / genant Hasala / die verheyratet sich mit einem Edlen von Sachsen / und zog mit Widekindo in Dennemarck /) Und als nun König Carol diß mal den Streit mit den Sachsen gestillet / ist er vom Papst Hadriano umb Hülff wider Desiderium / den König
der

der Longobarden angeruffen worden/derwe-
gen er sich auch in Italien machte/und den-
selbigen König zu Paven belagerte. Die-
weil nun König Carol in Italien war/
kam König Wedekind wieder aus Denne-
marck/ samlete groß Volck/ (aus Hülffe
König Stegfrieds in Dennemarck/welcher
ihn mit Gelde verlegte/ dann er befahrte
sich/wann die Sachsen von den Francken
gar unterdrückt würden/ alsdann möchte
die Keige an ihn auch kommen/) zwang die
Sachsen/ daß sie vom Christlichen Glau-
ben wieder abtreten mußten/ dann er gar
keine Beliebung darzu hatte/auch war ihm
der Christliche Glaube dazumal noch ganz
zuwider/ vermahnete auch er seine Lands-
leute/ bey ihrem alten Glauben beständig
zu bleiben/und keine Christen zu werden/
nam das ganze Land wieder ein/ hielt Keu-
ter und Fußknechte/ deren er viel zwischen
der Sala und Elbe ligen hatte/ plünderte
Sachsen und Thüringen/ und machte alles
Volck Carolo widerspenstig.

Als solches K. Carolus erfuhr/ ward er
hefftig erzürnet/ und schickte ein groß Heer
in Sachsenland/sie zu bestreiten/und unter
seine

seine Gottmäss güt zu bringen: Aber König Bedekindus / der sich auch tapffer gerüstet / zog Caroli Volck entgegen / schlug hefftig drauff / und jagte sie gar zum Lande aus / König Carolus / de dieses abermal sehr verdross / bot sein ganzes Land auf / rüstet sich in eigener Person / und zog auff die Sachsen: Als nun K. Bedekind vernam / daß König Carolus selbst kam / flog er aus dem Lande / dann das gemeine Volck begunte über ihn zu ruffen / daß er nemlichen alle dieses Unglücks und Ungehorsams / ein Stifter und Anfänger were / welches er gar oft gepflogē / daß man er von Carolo überwunden worden / ist er in Dennemarck zu seinē Schwieger Vater geflohen / So bald König Carol wieder aus dem Lande / und den Rücken gewendet / ist er wieder herfür kommen / sich von neuen wider Carolum gerüstet / und diß haben sie etliche Jahr mit einander getrieben / daß sie immerdar einen Aufbruch nach dem andern gemacht.

Da nun König Carolus in Sachsen kam / fiel ihm das gemeine Volck zu Fusse / entschuldigte sich / und bat umb Gnade / die nam er zwar zu Gnaden auf / fieng aber derer viel /

so

so König Wedekind zu gefallen waren/ und andere hatten vertreiben helfen/ ließ auch auf einen Tag etliche hundert Sachsen tödten und hinrichten/ Und wiewol er gnugsame Ursache gehabt/ die Sachsen gänzlich aufzurotten/ damit sie Ihm nicht mehr Unlust machte/ hat er doch des streitbaren und fremdigen Geblüts an ihnen verschonen wollen/ die besten vom Adel/ und was sonst ansehnlich unter ihnen gewesen/ außgesondert/ und derselbigen in die 10000. sampt ihren Weib und Kindern in Brabant und Flandern verschickt/ und ihnen daselbst einē geraumen Ort zu bewohnen/ eingegeben.

Anno 786. rüstete sich König Wedekind wieder/ zog zu Felde/ lag mit seinem Heer am Wasser die Hasa genant/ im Stifte Ossenbrück/ Carolus rückte zu ihm ins Feld/ da erhüb sich ein sehr harter Streit/ drey tage lang/ welcher dann auch der größte gewesen/ den König Carol die Zeit seines Lebens gehalten/ behielt auch zuletzt das Feld/ und trieb König Wedekind auff die Wedekindsburg/ welche damals an der Weser lag/ da jetzt der Thum zu Minden ligt/ dessen alte Mauren noch bey dem Nonnen Kloster
Nulla/

Kulla/ eine Meile von Dissenbrück/ bey der
Ickerkuhlen zu sehen.

Nach gewonnenener Schlacht folgete Kö-
nig Carol dem Bedekindo / und belagerte
ihn in seiner Burg. Da König Bedekind
sah daß er überwunden war / machte er
Friede mit K. Carolo / also / daß einer zu
dem andern sicher gehen mochte. Etliche
schreiben/ daß König Bedekind damals den
Christlichen Glauben angenommen habe.

Anderer berichten/ daß er damals ein groß
miraculum gesehe / dadurch er zum Christ-
lichen Glauben bewogen worden. Denn da
König Carol mit seinem Kriegsvolck lag
am Wasser/ die Orha genant / da jetzt Wol-
merstadt ligt/ zog König Bedekind / gleich
wie ein Bettler / alte zerrissene Kleider an/
sazte sich bey Nacht in ein Schifflein / und
fuhr die Orha hinab/ bis an K. Carolis Lager/
stieg aus/ und gieng ins Lager / desselbigen
Ordnung und Gelegenheit zu verkundschaft-
fen/ welches geschach am H. Ostertage/ und
sazte sich Bedekind unter die andern Bett-
ler/ dann König Carol ließ allezeit/ wann er
zur Kirchen oder Messe gieng/ den armen
Leuten etwas Geld umb Gottes Willen
geben/

geben / daher folgten ihm die armen Leute
nach / wo er hin zog. Wie er nun an diesem
Ostertage Messe halten ließ / und dahin
gieng / fassen die armen Leute am Wege / und
unter ihnen auch König Bedekind / gleich ei-
nem Bettler / und streckete seinen Arm auch
aus / den Pfennig zu empfangen / weil er aber
an seiner rechten Hand einen krummen Fin-
ger hatte / ward er dabey erkandt / und er-
griffen / und für König Carln gebracht / der
fragete ihn / warumb er also in Bettlers Ge-
stalt käme? er antwortet: Daß er das Lager
hätte erkunden wollen. Carolus fragete
weiter / was er dann gesehe hätte? er sprach:
Vorgestern sahe ich / daß ihr sehr betrübet
ward / und gienget als ob ihr weinen wolt /
und heute hab ich gesehen / daß ihr frölich
gewesen / und ewer beste Kleider angehabt /
und für dem Tisch / der in der Mitten steht /
stund einer mit einem Purpur-kleid / und
hub etlich mal vom Tische ein kleines / und
aus der massen schönes Kindelein auff / wel-
ches er einē nach dem andern in den Mund
steckete / das Kindelein stalte sich bey etlichen
ganz trawrig / wann es hinein steigen solte /
bey etlichen aber stieg es mit Frewdē hinein.

Da

Da Carolus solche Rede hörere/ sprach er: Du hast mehr gesehen als ich/ und alle meine Priester/ und zeigete ihm alle Ding/ lehrete ihn darin den Christlichen Glaubē/ also/ daß sich König Wedekind mit seinem Gemahl Geva/ und alle seinem Volck tauffen ließ/ gute Christen wurden/ und beständig bey dem Christlichen Glauben blieben. Und König Carol nam die Krone und den Königliche Titul von ihm/ und machte ihn zum Herzog zu Sachsen / und solches sollte bey der Linia von Erben zu Erben verbleibē/ Also daß von diesem Wedekindo folgende hohe Fürsten herkommen und entsprossen sind: Nemblich/ die Herzogen zu Sachsen/ die Herzogē zu Braunschweig und Lüneburg/ die Herzogen von Bāyern/ 2c.

König Wedekind führte allzeit ein schwarz Pferd in seinem Schilde/ König Carol aber gab ihm hernach ein weis Pferd / zu einem Zeiche/ daß er im Glauben erleuchtet wäre/ und solch weisses Pferd habē die Herzogen zu Sachsen und Braunschweig 2c. in die 400. Jahr im Wapen geführt/ bis Anno 1186. Herzog Heinrich der zome wieder aus Engelland kommen/ und damals sein Wapen
geen-

geendert/und in den rohten Schild zweene
guldene Leobarden/die ihm König Reichart
in Engelland geschencket / und das weiße
springende Pferd / so vormals im Schilde
stund / oben auff den Helm hat setzen lassen.

Kenfer Carolus ist bey der Tauffe Wide-
kindt selbst Bevatter oder Pate gewesen /
ihm alle sein Erbland wiedergegeben / und
ihn zum Herzog zu Engern und Westpfalē
gemacht / so bekam er auch wieder die Land-
schaften an der Weser bey Minden / und an
der Elbe / Magdeburg / das alte Hendenische
Schloß / und das Land an der Sala / Item
Zorbick / und den Streich hinanff biß an die
Elster / daß er also ein gewaltiger Fürst über
gantz Sachsen worden. Ist also Wide-
kindus der letzte König / und erste Herzog zu
Sachsen gewesen.

Nach seinem Tode ist er in den Thumb
zu Engern / den er selbst gebawet / begraben
worden / allda ist er gelegen biß zu Kenfer
Heinrichs des Boglers Zeit / da ward der
Thum̄ abgebrochen / und gen Wallersleben
in Ost-Sachsen gelegt / Also ward Herzog
Widkind auffgenommen / und wieder in
den Thum̄ zu Paderborn begraben.

E

Von

Vom Wellichen Regiment und
Regierung isiger Zeit in Germanien
oder Deutschland.

Das Vornembste Welliche Regiment
in Deutschland ist das Keyserthumb/
dasselbige als das höchste Gebiet auff Erden
ist erst entstanden in Italia / zur Zeit der Ge-
burt Christi / bey Cajo Julio Casare, von dem
es auch seinen Namen hat / und ist aus Rom
verwaltet worden / von dannen ist es ver-
rückt nach Constantinopel in Griechen-
land / hernacher in Franckreich / und dann
endlich in Germanien / oder Deutschland.

Carolus Magnus / König in Franckreich
und Deutschland / nach dem er zum Römi-
schen Keyser erwahlet und gekrönet / hat vier
deutsche Chur Fürsten verordnet / die nach
seinem Tode einen Keyser erwählen solten /
nemlich: Mentz / Cölln / Trier / und Pfalz /
Keyf. Otto III. hat noch drey dazu geordnet /
nemlich Böhmen / Sachsen und Branden-
burg / daß also 7. Chur Fürsten des Röm.
Reichs Rächte seyn / und einen Keyser wehlē /
Und solche Wahl ist endlich von Carolo IV.
in aurea bulla schriftlich verfasst und
publiciret worden / Wie allhier mit wenigē
sol berüret werden. Wan

Wann ein Keyser gestorben/ soll der Erzbischoff zu Mentz/ Churfürst und Cankler des Römischen Reichs durch Germanien/ die andern Churfürsten verschreiben/ daß sie innerhalb drey Monden zu Franckfurt am Meyn erscheinen/ keiner stärker als mit 200. Pferden/ darunter 50. bewapnet/ welcher nicht erscheinet/ entweder selbst/ oder durch Legaten/ oder abweicht vor verrichteten Werck/ derselbe soll der Chur verlustig seyn.

Diese Zeit soll kein Fremder in Franckfurt gelassen werden/ als die Churfürsten und deren Hofgesind. In der Kirchen zu zu S. Bartholomeus soll der Gottesdienst verrichtet/ und Gott umb Benwohnung seines H. Geistes angeruffen werden. Darnach sollen die Churfürsten den End leisten/ nach Vorspruch des Erzbischofs zu Mentz/ daß Sie nichts umb Geding/ Gabe od Verheiffung thun wollen/ sondern alles ohn einige andere Ursach/ als allein umb Wahrheit/ Recht und Billigkeit. Sollen demnach von dannen nicht abweichen/ die Sache sey dann geschlossen. Welchen der meiste Theil erwehlet hat/ derselbige soll Keyser seyn.

C ij

Es

Es wird auch zu Zeiten ein Römischer König gewehlet/ welcher als Candidatus Imperii dem Keyser succediret.

Unter dessen aber kein Keyser ist/ soll das Keyserliche Gebiet bey Chur Pfalz seyn / über Schwaben / Francken und Rhein. Bey der Chur Sachsen aber über die Derter/ welche der Sachsen Recht gebrauchen. Unter dessen hat auch Meyland die Verwaltung über Italia / Des Königs in Frankreich ältester Sohn aber/ als der Delphin/ über Sophon/ Lothringen/ &c.

Die 7. Chur Fürsten haben bey dem Römischen Reich ihre sonderliche Aempter/ als Wenz ist des H. Röm. Reichs Cansler in Germanien. Cölln / Cansler in Italia. Trier/ Erz-Cansler der Länder die das Römische Reich in Gallia hat. Böhmen/ des Reichs Erbschencke. Pfalz / des Reichs Erz Truchseß. Sachsen / des Reichs Erz Marschall. Brandenburg/ des Reichs Erz Kämmerer.

Einem verstorbenen Chur Fürsten soll sein ältester Sohn oder Bruder succedirē. So der Chur-Erbneme noch nicht 18. Jahr alt ist / soll sein nechster Anverwandter Administrator seyn biß daß er das achtzehende Jahr erfüllet habe. Nach

Nach den Chur Fürsten folgen im Gradu die Erz Herzode von Oesterreich / alsdann die andern Herzoge / Folgendes die Pfalzgrafen / die Marggrafen / die Landgrafen / die Burggrafen / die Fürsten / die Grafen / die Herren / die Freyherren / die Ritter / die Edelleute / und dann die Obrigkeit in den Städte.

Das Keyserliche Kammer Gerichte ist zu Spener / Und sind darin erstlich ein Cammers Richter und ein Präsident / von Grafen oder Herren Stande. Alsdann sind die Räte / von wegen und im Namen Keyserlicher Majestät. Dar nach hält ein jeder Churfürst seine Räte. Endlich sind von wegen der Reichs Fürsten und Kreise unterschiedliche Consiliarii, von jedes wegen einer / zween oder drey / nach dem ein Kreis groß ist / sämtliche der Geislichen und Weltlichen Rechte verständig / das ihrer an der Zahl etwa 28. oder 30 sind / aufgenommen die Advocaten, Notarios und Procuratores so bey dem Keyserlichen Kammer Gerichte zum Recht dienen. Und seynd die Rechte der Deutschen in gemein die jenigen / so im Corpore Juris Civilis Romani, in Codice Justiniano, und in den Novellis & Constitutionibus Feuda stehen / Darüber dann jedes Land und vornehme Städte ihre Statuta und jura municipalia haben. Deren Summa ist: *Honestè vivere, neminem lædere, suum cuique tribuere.*



Ander Theil/
DES DEUTSCHEN
 POLITICI.

Darinn:

- I. Vom Beruf Christlicher Obrigkeit.
- II. Von Bestellung eines löblichen Regiments/
 in vornehmen Fürstenthumen und Herrs-
 schaften.
- III. Von der Pflicht und Schuldigkeit der Unters-
 thanen gegen die Obrigkeit.

I.

Vom Beruf Christlicher
 Obrigkeit.

In König oder Fürste / den Gott
 in den Standt der Obrigkeit ge-
 setzet / daß er Land und Leuten wol
 vorstehen soll / ist fürnemlich auch darzu
 beruffen / daß er die Christliche Religion/
 Kirchen und Schulen / Gerechtigkeit und
 Zucht trewlich beschützen und erhalten soll /
 die Bösen straffen / und die Frommen schützen /
 auch jederman / Reich und Armen gleiches
 Recht wiederfahren lassen. Fürnemlich
 aber

aber dahin sehen/ daß die Unterthanen am Vermögen zunehmen/ und bey guter Nahrung erhalten werden/ damit sie Ihm in fürfallender Noth Beystand/ Hülffe und Rettung beweisen können.

Der weise König Salomon vergleicht die Obrigkeit einem Auge/ und die Unterthanen einem Ohr/ in dem er saget: Ein sehendes Aug und hörendes Ohr/ die macht beydes der Herr/ und werden die Augen/ so unter allen Gliedern des Leibes die wunderbarlichsten seyn/ darüber sich die scharffsinnigen Philosophi nicht gnugsam verwundern können/ der Obrigkeit ganz wol verglichen. Dann gleich wie das Aug am Leibe das höchste und edelste Glied ist/ Also ist die Obrigkeit von Gott an den höchsten Ort erhaben/ wird auch alda erhalten/ so lange sie sich nach dem Willen des Herrn verhält/ Wie dann Gott den Jerobeam und Achab/ beyden Königen in Israel sagen leset: Ich habe euch erhaben aus dem Staube und aus dem Roth/ und zu Fürsten gesetzt über mein Volk Israel/ ihr aber habt mein Gebot nicht gehalten/ darumb wil ich euch auch verwerffen und zu Nichte machen.

E iij Fürs

Fürs ander/ Wie das Auge das kleinste und zarteste/ aber das alleredelste und nützlichste Glied am Leibe ist / dessen die andern Glieder viel weniger/ als das Aug ihrer entrahten kan / Also ist der König oder Fürst gegen das ganze Volck zu rechnen/ nicht eines Auges groß/ und ist doch das Volck einer Obrigkeit mehr benötiget/ als die Obrigkeit des Volcks. Keyser Carolus der fünffte hat ohne Zweifel ruhiger gelebet/ nach dem er Kron und Zepter nider geleget/ als zuvor/ und fundte des ganzen Römischen Reichs wol entberren/ aber das Reich fondte keines Käyfers entrahten / sondern musste alsbald an seine stätt ein ander Haupt oder Auge haben.

Fürs dritte/ So kommen auch die Augen und Obrigkeit in ihrem Ampt überein/ Dañ der Augen Ampt ist durch Wachen und sonderere Vorsicht den ganzen Leib und alle Glieder zu schützen / und für Unglück zu bewahren / und können die Augen dem Menschen nicht frommen/ wann sie schlaffen/ Also soll die Obrigkeit wachē/ fürsichtig seyn/ und für das ganze Land und Volck sorgen/ damit es ja allenthalben recht zugehe / wol regieret/ und

und daß dem geringsten Bauern so wol als dem vornehmsten Officirer zu Recht geholfen werde. Dann was ist das Land eines Herren gebessert/wann er sich seiner Unterthanen nicht annimpt?

Daß nun ein König oder Fürst seinem Ampte recht vorstehe/hat er sonderlich zweyer Augen oder Liechter vonnöthen/deren eines ist: Lumen naturæ, ein guter Verstand/ daß er klug sey/ die Gelegenheit seines Landes und der Regierung zu erkundigen. Das ander ist Lumen gratiæ, ein gnädiges Licht/ daß er fleißig Achtung auff Gottes Wort und den Gottesdienst habe/ davon König David saget: HERR dein Wort ist meiner Füße Leuchte / und ein Licht auff meinem Wege/xc.

Soll also ein König oder Fürste/wann Er wol und löblich regieren wil /erstlich auff den Lehr Standt ein wachendes Auge haben/und sehen daß der Gottesdienst recht celebriret. Die Pfarren mit Gottfürchtigen gelehrten Leuten bestellet werden/welche den Zuhörern mit reiner Lehre und guten Exempeln vorleuchten / Die dan billich mit gutem Unterhalt versehen werdē:

E v

Die

Diejenigen aber / so ärgerlich leben / oder ihrem Ampt kein Gnügen thun / durch ordentliche gradus admonitionum entweder zu rechte bringen / oder abschaffen. Dañ was hilffe es die Vnterthanen / wañ sie unter einem Fürsten wohneten / der glückseliger wäre als David / weiser als Salomon / freundlicher als Josias / der sie alle an zeitliche Gütern reich machte / als die reichsten Leute in China seyn können / und hätten bessere Tage als die in den Insulis fortunatis wohnen / wüsten aber nichts von Gott und seinem Wort / und müsten nach diesem Leben ewig verdampt seyn? Ja es soll die Obrigkeit sich zum höchsten lassen angelegen seyn / daß die Vnterthanen in der rechten wahren Furcht Gottes erzogen und erhalten werden. Dañ scharff Regiment und eusserliche Straffe behalten die Vnterthanen so lange in Gehorsam / so lange die Straffe wäret / so bald sie aber ihre Gelegenheit ersehen / ist aller Gehorsam aus. Die Leute aber / so Gott recht erkennen / und von Herzen fürchten / seynd auch ihrer Obrigkeit von Herze trew und gehorsam / und halten sich auch sonst auffrichtig / redlich und erbar / dann sie sich für keiner Straffe zu befahren haben.

Gleicher Gestalt soll ein Fürst auch ein wachendes Auge auff die Schulen haben/ damit er dieselben in seinē Lande im schwangē erhalten lasse: Dann die Schulen seynd seminaria Ecclesiae ac Reipub. dadurch die Leute erzogen / Kirchen und Regiment glücklich fortgesetzt / und auff die Posterität erhalten/auch unsere Kinder und Kindes Kinder mit uns zu dem Reiche Christi und ewiger Seligkeit gebracht werden. Welches geschicht / wenn man rechte gute Ordnung der Kirchen-inspectionum, visitationum, Synodorum, &c. hat / und darüber hält. Darumb soll ein jeder Fürst/ vermüge seines Ampts/ die Kirchen beschützen/ und sich derselben trewlich annehmen/ derhalben sie auch in der Schrift Pfleger und Säug Ammen der Kirchen genennet werden / und mügen wol bedencken / was Mardocheus zu der Königin Esther sagte: Gedencke nicht/ daß du dein Leben errettest/ weil du im Hause des Königes bist/ für allen Jude/ daß so du wirst zu dieser Zeit schweigē/ so wird eine Hülffe und Errettung aus einē andern Ort den Juden entstehen / und du/ und deines Vaters hauß werdet umbkommen/

und wer weis ob du umb dieser Zeit willen zum Königreich kommen bist? Darinnen er die Obrigkeit vermahnet / daß sie sich der Kirchen Gottes treulich und mit Ernst annehmen soll / dann wann sie in ihrem Ampte säumig und nachlässig ist / wil sie Gott verhilgen und außrotten.

Solches haben auch die Gothen erkant / ob sie wol sonst grob / und von den Römern Barbari genennet worden / jedoch / da sie Rom eroberten / haben sie aller Menschen / sie waren Christen oder Henden / verschonet / die in S. Peters Kirchen / (welche die Haupt Kirche zu Rom war /) geflohen. Es haben auch die Römische Kenser in ihren Rechten geboten / daß man keinen Vbelthäter aus der Kirchen nehmen soll / darcin er geflohen oder entrunnen wäre.

Zum andern soll die Obrigkeit auch in den Wehr-Sandt sehen / wie es in Justitien-Sachen auff der Cangelen / Rachtstuben und Schöppenstulen zuache / ob man die Frommen schütze / und die Bösen nach Recht und Billigkeit straffe. Ob die Unterthanen von den Beampten beschweret und außgesogen werden. Den es hat die weltliche Obrigkeit
sonders

sonderliche Gebor Gottes / daß sie über Zuast
und Erbarkeit / und über Gnricht und Ge-
rechtigkeit halten sollen. Moses sagt / weñ
er (der König) nun sitzen wird auff dem
Stuel seines Königreichs / soll er diß ander
Gesetz von den Priestern nehmen / und auff
ein Buch schreiben lassen / das soll bey ihm
seyn / und soll darinnen lesen sein Lebenlang /
auff daß er lerne fürchten den HERRN sei-
nen Gott / daß er halte alle Wort dieses Ge-
setzes / und diese Rechte / daß er darnach thue.

Keine Person sollet ihr im Gericht an-
sehen / sondern solt den Kleinen hören wie
dē Grossen / und für niemands Person euch
schewen: Sehet zu / was ihr thut / denn ihr
haltet das Gericht nicht den Menschen / son-
dern dem HERRN / und Er ist mit euch im
Gericht / darumb lasset die Furcht des HERR-
ren bey Euch seyn / denn bey dem HERRN
unsern Gott ist kein Vnrecht / noch Ansehen
der Person / 20.

Dem König David gibt die Schrift die-
sen Ruhm: David ward König über Israel /
Er schaffte Recht und Gerechtigkeit allem
Volk. Vnd ob er wol mit dem Meuchel-
mörder Joab durch die Finger sehen muste /

welches er ungeru that/ so hat er doch seinem
 Sohn Salomon auff seinem Todtbette be-
 fohlen / daß er ihn seine grawe Haar nicht
 solte mit Friedē in die Gruben bringē lassen.
 Er hat auch Gnade einwenden können/ zum
 mal wann wider seine Person mißhandelt
 worden / wie er denn dem Lasterer Simei
 gethan. So bestellet auch Josaphat Richter
 in allen Stä-ten Juda/ band ihne mit Ernst
 ein/ und sprach: Sehet zu was ihr thut/ den
 ihr haltet das Gerichte nicht den Menschen/
 sondern dem HERRN/ und Er ist mit euch
 im Gerichte / darumb lasset die Furcht des
 HERN bey euch seyn/ hütet euch/ und thuts/
 denn bey dem HERN unsern GOTT ist kein
 Unrecht / noch Annehmen des Geschencks.
 Salomon ließ einen wunder- schönen und
 Kunstreichen Richtstuel machen/ daran er
 das Richter Ampt fein abgemahlet/ dann
 ein rechter Richtstuel soll seyn von Helffen-
 bein/ den Unterdruckten gerne zu helfen/
 die Beyfizer sollen gülden und rechtschaffen
 seyn / wie Josaphat saget / und sehen / daß
 jederman recht geschehe/ Sie sollen Löwen-
 muth und Herzen haben/ daß sie frey heraus-
 sagen/ was recht und unrecht ist/ und dem
 also nachsetzen/ was beschloffen ist.

Ferner ist das Ampt der Obrigkeit / daß Sie ihre Vnterthanen für eufferlicher Gewalt schützen / Ihr Land für Raub und allerley plagiariis verwahren / und allem Muthwillen wehren möge / damit ein jeglicher das seine wol abwarten / und bey demselben in Sicherheit seyn könne.

Zum dritten soll die Obrigkeit auch sehen auff den Mehr Standt / ob sie fromme / gehorsame Vnterthanen / und getreue Diener habe / daß sie dieselbe selbst höre un̄ sehe / auch befördern / daß sie gute Nahrung haben / und ihre Gewerib un̄ Handthierung in Fried und Ruhe ungehindert treibē können. Ein frommer Regente / der ein solches sehendes Auge hat / der seiner Vnterthanen Zustand weiß und erkennet / der kan glücklich und wol regieren. Deroweden bittet auch Salomon zu Gibcon umb ein solch sehendes Auge: **H E R R G O T T** meines Vaters Davids / Du hast deinen Knecht zum Könige gemacht über ein Volck / das so viel ist als Staub auff Erden. So gib mir nun Weißheit und Erkenntnis / daß ich für diesem Volck aus und eingehe / das ist: daß ich dasselbe regieren und richten möge.
Erich

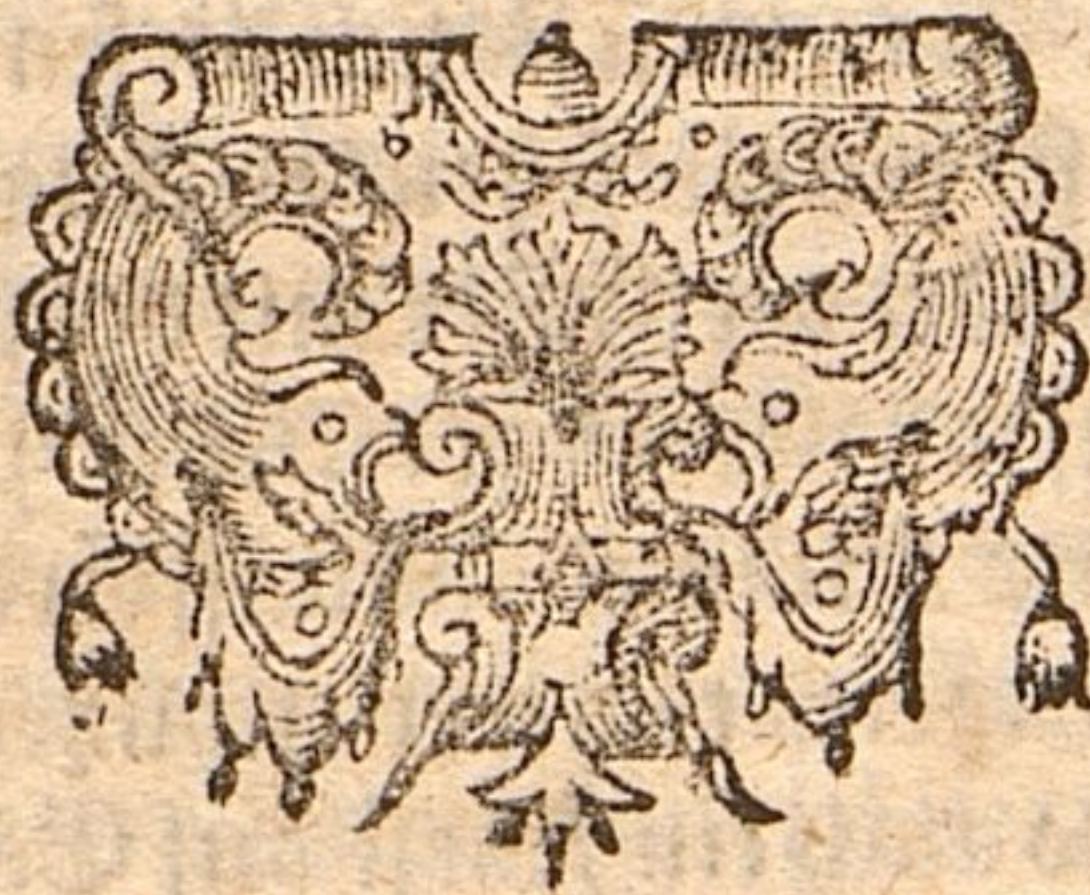
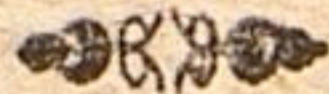
Solch Gebet läst ihm Gott wol gefallen/
 daß er ihm vom Himmel darauff antwortet:
 Weil du mich bittest/nicht umb langes Le-
 ben/noch umb Reichthumb/noch umb dei-
 ner Feinde Seelen/ sondern umb Erkant-
 nis/Verstand und Weißheit/zurichten und
 zu regieren/ sihe/ so hab ich gethan nach dei-
 nem Willen / und habe dir ein weises und
 verständiges Herz gegeben/daß deines glei-
 chen für dir nicht gewesen ist/ und nach dir
 nicht kommen wird. Und also hat Salo-
 mon weißlich regieret / Gericht und Ge-
 rechtigkeit befördert/ seine Hof- und Hauß-
 haltung wol bestellet/ und darauff gesehen/
 daß das Land von den Bürgern und Bauern
 wol gebawet / und alle Gewerbe in vollem
 schwange gangen sind.

Diß ist also kürzlich die Beschreibung
 vom Beruff weltlicher Obrigkeit/oder eines
 regierenden Fürsten / Und ob wol zu sol-
 chem Regiment grosse Aufsicht/Vorsorge/
 Müh und Arbeit gehört/also daß ein Fürst/
 do er gleich wie Argus wäre/ von dem die
 Poëten gedichtet/daß er 100. Augē gehabt/
 dennoch genugsam zu thun hätte/ alles was
 bey der Regierung vorgehet/ zu beschawen.

Hin

Hinwiederum hat ein Christlicher Regente sich der mildreichen Gnaden Gottes zu getrösten / der über die Obrigkeit als sein in Augapffel hält / sie groß und mächtig gemacht / ihren Fleiß mit Glück / Heil / Segen / Reichthumb die Menge / Liebe der Unterthanen / Furcht und Ansehen bey ausländischen Böckern / auch einem unsterblichen Namen belohnet. Ja daß ihr Standt für Gott ein Christlich / löblich und hoch erhabener Standt ist / welchen Gott in seinem Wort selbst ehret / und die Obrigkeit nicht allein seine Diener und Stadthalter / sondern auch Götter nennet / dieweil Sie in einem göttlichen Standt und Beruff ist. Ich habe gesagt / ihr send Götter / spricht GOTT selbst / und allzumahl Kinder des Höchsten / daß die Obrigkeit tritt am allernehesten zu Gott / wenn sie sich diesem Sprüchlein gemäß / als ein sehendes Auge erzeiget / daß / wie Gott der Herr mit dem Auge seiner Allwissenheit und göttlicher Providenz auff alles im Himmel und auff Erden siehet / dasselbe weißlich regieret / schützet und versorget / Also auch ein Fürst auf Erdē / in dem thme von Gott anvertrauten Landern / als ein

ein fleißiger Stadthalter / auff die Kirchen /
 Schulen / Rathstuben / Haushaltung / und
 aufferhalb Landes auff die wunderlichen
 Leufften der Welt sihet / alles zu Gottes Ehr /
 Fortpflanzung seines Worts / der wahren
 Religion und Gottesfurcht / auch seiner
 Land und Leuten Nutz und Frommen anrichtet /
 Ja wann gleich bisweilen ein trübe Wetter
 kömpt / daß es das Ansehen gewinnet / als
 wann alles zu Grunde gehen wolle / so weiß
 sie doch Gott wunderlicher Weise also zu
 retten / daß jederman billich sagen muß:
 Das hat Gott gethan / der über fromme
 Obrigkeit ein gnädiges Aufsehen hat / und
 für Gewalt und Virecht sie gewaltig
 schützen und erhalten kan.



Wan

II.

Von Bestellung eines löblichen Regiments/in vornehmen Fürstenthümen und Herrschaften.

Es ist einem Fürsten / der groß Land und Leute hat / unmöglich daß er all sein Thun und Geschäfte dermassen allein regieren / bestellen und verrichten kan / daß es allenthalben in seinem Lande richtig und ordentlich zugehe. Dann wie Moses das Volck Israel vom Morgen an bis auff den Abend richtet / sprach Jethro sein Schwäher: Es ist nicht gut das du thust / du machest dich zu müde / darzu das Volck auch / das mit dir ist / das Geschäfte ist dir zu schwer / du kanst es allein nicht aufrichten / aber gehorche meiner Stimme / ich wil dir rahen / Sihe dich umb unter allem Volck / nach redlichen Leuten / die Gott fürchten / warhafftig / und dem Geld feind sind / die seze über sie / etliche über tausend / über hundert / über funffzig und über zehen / daß sie das Volck allezeit richten / Wo aber eine grosse Sache ist / daß sie dieselbe an dich bringen / und sie alle geringe Sachen richten / so wird dir leichter werden / und sie mit dir

dir tragen. Wirst du das thun / so kanstu
 aufrichten was dir Gott gebeut / und alle
 diß Volck kan mit Frieden an seinen Ort
 kommen. Diesem Raht seines Schwähers
 gehorchet Moses / und erwehlet redliche Leute
 aus gank Israel / und macht sie zu Häuptern
 über das Volck. Und also ist noch heutiges
 Tages hochnöthig / daß hohe Obrigkeit dem
 Zethro folge / und zu solchẽ grossen Beschäf-
 ten der Regierung auch grosse Hülf / und
 viel weise und gelahrte Leute habe / und die
 Concilia, Gericht- und Rahtstubẽ mit auf-
 richtigen gelahrten und verständigen Leutẽ
 bestelle / die Ihr die Mühe zum theil beneh-
 me / und in allen Händeln und Rechtsachen
 rahen / mit welcher Hülf Sie der vergan-
 nen Sachen gedencet / das gegenwertige
 siet / und das Zukünfftige verwehret / da-
 durch Ihre Anschläge einen glücklichẽ Fort-
 gang gewinnen / Schaden und Unglück aber
 verhütet wird.

Solcher Concilien aber / die ein Fürst
 der viel Land und Leute zu regieren hat / in
 seinem Lande haben muß / sind fürnemlich
 zwölffe / als nemlich :

I. CON-

1. CONSISTORIUM, oder der geistliche
Rath/ welches mit geistlichen Sachen/
als Kirchen/Schulen/Klöstern und Epi-
skölen zu thun hat/ Desgleichen wann Streit
in Religion- und Ehe-Sachen/ oder sonst
Irrung der Pfarren/Diacon oder ande-
rer Kirchendiener / und derselben Güter
halben vorkommen / daß es dieselben nach
Gottes Wort entscheide und vertrage.
2. PROVINCIALE, oder Land-Rath/
handelt von Anordnung guter Policen/
Constitution und Landrecht/ desgleichen
wie sich die Richter in Ober- und Unter-
Gerichten verhalten sollen / damit alles
ordentlich und wol zugehe.
3. QUÆSTORIUM, oder Amt-Rath han-
delt von der Ampts Ordnung / daß die
Aempter mit geschickten / verständigen
ehrlichen Leuten bestellet / und in allen
Dingen gute Ordnung gemacht werde/
damit man mit des Ampts Einkommen
sparsam umgehe.
4. OECONOMICUM, oder Hauß-Rath/
hat gleichfals gute Aufsicht und Fleiß
vonnöthen/ beydes an den Orten an wel-
chen die Diener zu Hofe gespeiset / und da
sie nicht gespeiset werden / damit es recht
und wol zugehe.

ARCA-

5. **A R C A N U M**, oder geheimter Camer-
Rath / handelt von Verahischlagung
wichtiger Handel/ desgleichen auch von
Rechnung / Einnahm und Außgab der
Fürstlichen intraden.
6. **C O N C I L I U M J U S T I C I Æ**, oder
Canzeley-Rath / handelt von Bestellung
Fürstlicher Rathshuben / und Qualitæ
der Råhte/ deren Verriichtung ist in welt-
lichen Sachen/wann Irrung oder Zwys-
palt unter den Unterthanen im Lande
vorfallen / die Sachen zu verhören / und
vermöge Rechten / zu entscheiden / damit
die Frommen geschützt / die Bösen gestraft /
und den Unterthanen / auch sonst jeder-
männiglich Gleich und Recht wiederfah-
ren möge.
7. **J U D I C I A L E**, oder Hofgericht / ist in
eines Fürsten Regiment/ nechst dem Can-
zeley-Rath hoch nöhtig / daß allda die
streitigen Parteyen wegen hoher und
wichtiger Sachen / durch Urtheil und
Recht entschieden werden.
8. **C O N C I L I U M A P P E L L A T I O N I S**
ist / darinnen die Parteyen geschiedē wer-
den / welche sich an dem Bescheide der
Canzeley / oder gesprochenem Urtheil am
Hof

Hofgericht nicht wollen genügen lassen / oder sich dessen beschwert befinden / und davon appelliren, suppliciren, oder restitutionem in integrum suchen / welches man ihnen / wenn es den Chur- und Fürstlichen Statuten oder Privilegiis de non appellando nicht zuwider / nicht verweigern noch abschlagen kan.

9. CRIMINALE, oder prinliche Recht / ist auff die Hals- und Leibes-straffen verordnet / daß es auff Dieberey / Rauberey / Mordt / Todtschlag / Ehebruch / und andere gröbliche Mißhandlung und Criminal-Sachen / so sich im Lande begeben / urtheile was recht ist / und die Straffen exequire.

10. CIVICUM, oder Stadt-Recht zeiget an / wie durch gute Policen und Einigkeit eine ganze gemeine Stadt in stiller Ruhe / Fried und guter Ordnung erhalten werden kan.

11. METALLICUM, oder Berg-Recht / dessen Ampt und Berrichtung ist / dahin zu sehen / daß die Bergwerck mit verständigen / trewen / ehrlichen / und in Berg-Sachen wol erfahrenen Leuten / die Lust zum Bergwerck haben / bestellet werde / daß

Daß sie auch der Berg-Rechnung / und was sonst des Bergwercks Nothdurft erfordert / guten Verstandt haben.

12. MILITARE, oder KriegsKacht / handelt von Krieg oder Kriegs-Bestellung / munitio, Erbauung und Proviantirung der Vestung / und was demselben mehr anhängig.

Dieses sind die Concilia, die ein regierender Fürst / der viel Land und Leute hat / billig haben soll / Und ob wol nicht ein jeder Fürst oder Herz eben so viel Concilia und Kachtstuben / sondern nach Gelegenheit der Provinzien / bißweilen mehr oder weniger hat / wie jetzt benennet worden / so sind doch solche meisten theils hierunter begriffen / und fürnemlich darumb anhero gesetzt / daß man in etwas sich daraus ersehen könne / was zu einem löblichen Regiment vonnöhten / und wie eine Fürstliche Regierung / mit viel gelährten und Politischen Leuten müsse bestellet und geführet werden.

Von

Von den fürnehmsten Personen und
ihren Aemptern/so bey einer Fürstlichen
Regirung vonnöthen seyn.



Vom Ampt eines Fürstlichen Präsiden-
ten/oder Stadthalters.

Einem Fürsten/der viel Land und Leute
hat/ist nöthig/das Er einen Vorneh-
men/ gelahrten und verständigen Mann zu
einem Präsidenten und Stadthalter ordne/
nach dem sich abwesens des Fürsten alle Of-
ficierer und Diener richten/und ihn nicht al-
lein seines Befehls/sondern auch seiner Bes-
chicklichkeit halben ehren und gehorsamen
müssen.

Es soll aber ein Präзидент im Abwesen
seines Herren sich die Sachen treulich und
fleissig lassen angelegen und befohlen seyn/
dañ ein Präзидент seyn ist zwar ein herzlich
und fürtrefflich Amt/aber darnebē ist es eine
sorgfältige un gefährliche Sache/es ist auch
nit genug/dz er weiß und verständig sey/son-
dern er sol auch Gott bitten/das er ihm Gnade
verleihen wolle/damit er seines Herren Sa-
chen glücklich und wol verrichten/und alle
Unheil vorkommen möge. Ein Arzt sol mit
gelingen

gelinden medicamentis seinen Patienten curiren, wann die Krankheit oder der Schade keine scharffe Mittel vonnöhten hat. Also ein guter Präsidēt soll mit Glimpff und Bescheidenheit die Sachen vornehmen/ die Clientes und Supplicantes gerne hören/ und alle Sachen zum richtigen Verstande und gutem Ende bringen helfen. Er soll auch die jenigen/so umh ihrer Sache wegen an ihn suppliciren, und bey ihm umh Hülffe und Beförderung anhalten/ nicht mit ungestümē Worten vor den Kopff flossen oder abweisen/ sondern bedencken/ daß Gott der klagenden Seuffzen und Beschwerung auch höre. Dann ob er schon die Sachen in puncto nicht kan expediren, noch den Untertanen ihren Beschwerden abhelffen/so soll er ihnen doch nicht Ursach geben/ über seine Strenzigkeit zu klagen/sondern einen jeglichen seinem Stande nach hören/ und mit gebürlicher audientz und Hülffe begegnen. Er soll sich auch gegen männiglichē der Demuth/ Sanfft- mütigkeit und Freundlichkeit beflieffigen/ auff daß man ihn mehr lobē wegen seiner gütigen audientz, als carpire wegen seiner authorität und strengen Ansehens.

Item/ Er soll auch allezeit unverdrossen/
 nicht jach= zornig noch allzueyfertig seyn/
 wann viel ungebührliche Händel vorgehen/
 und die Klagen an ihn gelangen / dann ein
 Officier muß zuweisen viel Ungemach
 vertragen. Darumb soll ein Præsidens ge-
 recht seyn im Richter/auffrichtig in seinem
 Wandel / förderlich und schleunig im e-
 pediren, gedultig im negocien, und vor-
 sichtig im regieren / diese fünff requisiti
 müssen so steiff mit einander verknüpffet
 und verbunden werden/also daß keines ohn
 das ander wol bestehen / oder von einander
 seyn kan.

Vom Ampt eines Fürstlichen Canslers.

Uebrig der Fürstlichen Regierung/für-
 nemlich aber der Canzley / an einer
 qualificirten Person eines Canslers sehr
 viel gelegen ist/Als soll derselbige für allen
 Dingen ein guter Jurist, Politicus und
 Orator seyn/ der in allen Sachen resolut,
 verständig und unverdrossen ist/denn so er
 nachlässig/und die Sachen nicht expediret,
 so bleiben dieselben auff der Canzley li-
 gen/und mehren sich von Tag zu Tag.

D ij

Denn

Den ein Canzler ist der oberste Director an eines grossen Herrn Hofe / der aller Sachen bericht hat / auch darvon Bescheid / Rede und Antwort geben muß / der durch geschickte Secretarien oder Schreiber die Sachen ordentlich läßt registriren / damit man bald und schleunig / was zuvor in einer jeglichen Sachen gehandelt / geschlossen / verabschiedet oder geschrieben / sich erkundigē / un in mentem revociren kan: Und wenn Zweifel in einer Sachen fürfället / daß ein Canzler den Handel im Hoffrath berathschlagen lasse / und wo es noth / des Herren Meinung auch erkundige / daß es allenthalben ordentlich und rechtmässig zugehe. Und das gleichwol auch ein Secretarius vorhanden sey / der auff des Herren und dessen sonderbare geheime Sachen warre / wie den solcher Gebrauch in viel wolgeordneten Regimenten gehalten und observiret wird.

Hierbeneben sol ein Canzler auch dahin trachten / dz alle vergebliche Geldspillingē / Weitleuffigkeiten und circuitus verhütet / so viel möglich / nach erkandter Warheit procediret / und den Irrungen unter den Parteyen schleunig durch rechtmässige De-

Decreta abgeholfte / die Sachē auch leicht-
lich nicht (es beruheten denn dieselbigē auff
weitere und grössere Ausführung /) zum
Proces gewiesen werden.

Das Römische Regiment blieb lange
Jahr in gutem Friede und ruhigem Wol-
stand / so lange es von einē weisen Dictatore
oder Directore gereglet ward: Alsbald
sie ihn aber seines Diensts entfasten / junge /
unverständige unhoffärtige Leute gebrauch-
ten / haben sie / sampt der Justitia, ihr Key-
serthumb und das ganze Regiment ver-
loren.

Vom Ampt Fürstlicher Räthe und vornehmer Diener.

Demnach einem jeden Racht und Diener
wes Standes oder Condition er sey /
seinem Herrn / vermöge seines geleistē Eids /
damit er sich Ihm verwandt gemacht / ge-
bühren wil / treu und hold zu seyn / und das
jenige / was ihm anvertrauet / oder darzu er
bestelt / und sich verpflichtet hat / dermassen
mit allē Fleiß zu verwalten und fürzustehē /
wie ers gedencet gegen Gott und seinem
Herrn mit gutem Gewissen zu verantwortē:
Als sollen die Räthe und vornehme Diener /

D ih

so

so ein Fürst zu allen furfallenden Raths schlägen / Handeln / und zu Verrichtung der Sachen / die da in einem oder anderm Concilio fürtauffen / gebrauchen muß / gelahrt / geschickt und verständig seyn / damit sie die Sachen / so ihnen auffgetragen und befohlen werden / verstehen / referiren, und nach Gestalt der Sachen rechtmässig Bescheid geben können.

Die fürnehmste Qualität aber der Hof-Räthe ist / daß sie das gemeine Beste lieben haben / und dasselbe zu promoviren, ihren eigenen Nutzen hindan setzen; Denn das ist gewis und wahr / daß ein getrewer und verständiger Hof-Rath allezeit für die Sachen / so ihm auffgetragen und befohlen / sorgfältig ist / stellt es nicht in Vergessen / sondern dencket / sinnet und trachtet immer darauff / damit er sie wol verrichten möge. Wenn nun eine solche Liebe gegen das gemeine Beste bey den Hof-Räthen ist / so haben sie keinen Verdruß an den Sachen / sie sind beschaffen wie sie wollen / vertragen lieber allerley Ungemach / als daß sie gestatten / daß einem wider Recht und Billigkeit etwas zugefüget werde / &c.

Des

Des Cammer-Secretarien Ampt.

Es soll der Cammer-Secretarius/ und wer sonst auff den Fürsten zu warten bescheiden/ stets/ frühe und spät bey der Hand/ oder ja bald zu finden seyn/ und wohin sie gehen/ allezeit Bescheid hinter sich verlassen/ und so viel möglich/ sich eines eingezogenen/ nüchtern und mässigen Lebens befleißigen/ auch so wol bey Nacht als bey Tage/ (auff Erfordern) auffwartē/ und die Sachen mögliches Fleisses befördern.

Er soll aber die geheime Cammer Sache/ und was der Fürst mit der Keyserlichen Majest. Chur- und Fürsten/ hohen Potentaten/ Capiteln/ Grafen und Herren/ oder sonst in eigenen Sachen/ Wechselln/ darzu die geistlichen und weltlichen Lehen/ Bewilligungen/ Gnaden: Schloß- und andere dergleichen Verschreibungen/ Bestallungen/ und in Summa/ alle die Sachen/ darinnen der Fürst selbst Bescheid zu geben/ zu thun und zu lassen hat/ verwalten und in geheim halten/ 2c.

D iij

Der

Des

Der Canzley-Secretarien Ampt und Verrichtung.

ZU den Canzley-Secretarien sollen ver-
 ständige/ gelahrte/ und der gerichtlichen
 Handlung erfahrene Personen verordnet
 werden/ daß sie die Acta, Supplicationes,
 Gegen-Bericht/ Citationes, Klage/ Ant-
 wort/ mündliche und schriftliche Recessē,
 Decreta, Befehlich / Bescheide / Urtheil/
 brieffliche Documenta und Urkunden/
 und alle acta und actitata, bey einer jeden
 Sache mit Fleiß ordentlich protocollirē,
 auch zu welcher Zeit dieselben eingegeben/
 verzeichnen/damit nicht allein Canzler und
 Rähten/sondern auch den Partheyen rich-
 tiger Bescheid und Nachricht gegeben
 werden könne. Auff daß nun solches desto
 richtiger geschehe / sollen sie jederzeit / nach
 gehaltenen Audiens/aus ihren Protocollē
 die acta, darinnen gehandelt worden / för-
 derlichst compliren, damit/ wenn die Sa-
 chen ad referendum übergeben werden /
 bey einem jeden die Protocolla völliq und
 ohne Mangel befunden werden/ auch alle-
 zeit dabey verzeichnen / in welchen Sachen
 concludirt, damit sich die Referenten und
 Con-

Concipienten desto besser darnach zu richten.

Desgleichen wenn Producta, Attestationes, Instrumenta und Briefliche Vhrkunde/ Documenta, auch Copien davon/ mit Vorwissen und Befehl des Canklers außgegeben werdē/ solches sollen die Secretarii mit Fleiß verzeichnen / damit sich die Rähte in Erkenntnis der Straffe des Ungehorsams darnach zu richten haben mögē. Sie sollen auch die Citationes, Proces, Bescheide und andere Briefe/ jederzeit/ sobald es möglich/verfertigen/ und die Partheyen damit nicht auffhalten/2c.

Von den Juristen/ oder Advocaten.

An kan zwar in einem wolbestaltene Regiment der Rechtselährten nicht wol entberren/ sondern es werden dieselben billich nach ihrem Stande geehret/ und wegen Beförderung der Justicien hoch gehalten/ Aber es sollen sich auch ehrliche und auffrichtige Juristen/ so ihre Weißheit und Kunst gebrauchen/ und den Clienten zum Recht verhelffen wollen/ aller unbefugten und ungegründeten Sachen entschlahen/

D v

und

und ungeringsten nicht/weder durch Gunst/
Liebe oder Freundschaft annehmen / so wil
gewißlich erfolgen / daß der Mißbrauch des
Rechtens abgeschafft / und der Richter vie-
ler Handel geübriger seyn wird.

Daß aber etliche Doctores und Rechts-
gelehrten übel handeln / des Rechtens miß-
brauchen / sich unterstehen / aus bösen Sachē
gute / und aus guten böse zu machen / und al-
so weder Gesetz noch Recht / auch weder ihr
eigen Gewissen noch thewren End / den sie in
ihren promotionibus leisten und schweren
müssen / handeln / und ihren Nutzen suchen
mit anderer Leute Schaden / solches sind
bißweilen die Leute selbst schuld / daß sie et-
wan böse Sachen haben / ihnen dieselben zu
erhalten / belieben lassen / und gedencken die-
selben mit langwierigen Processen auszu-
führen.

Hierzu lassen sich nun ehrliche und auff-
richtige Juristen nicht gebrauchen / sondern
folgen vielmehr dem löblichen Manñ Papi-
niano nach / welcher sich lieber wolle lassen
tödtten / denn daß er Unrecht zu Recht ma-
chen / und böse Sachen unter dem Schein
des Rechtens verthädigen oder entschul-
digen.

Von

Von der Ober-Amptleute Con- dition und Befehlich.

Die Ober-Amptleute sollen sich nach In-
halt ihrer Bestallung ihrer Dienstver-
waltung und Ober-Amptmanschaft auff
ihren anbefohlenen Aemptern mit allem
Fleiß angelegen seyn lassen / von einē Aempt
zum andern reisen / und fürs erste sich der
Aempter Hochheit / Gerichte und Gerech-
tigkeit / auch Grenzscheidung wol erkundt-
gen / dieselbigen nicht allein besichtigen /
sondern auch fleißig mit ihren Merckzeichen
und Wyrkunden beschreiben / damit wann
sich etwa Grenz Irrungē / oder andere Fälle
so in des Fürsten Hochheit gehören / zutrü-
gen / sie so viel desto besser sich erinnern / und
den Amptleuten Rath und Bescheid dar-
inne geben / die billige Gebühr / zu Erhaltung
des Rechts in continenti verschaffen /
oder auch / nach Gestalt der Wichtigkeit /
dem Fürsten / oder dessen verordneten
AmptRähten desto besser gründlichen und
warhafftigen Bericht davon geben kön-
nen.

Würde aber der Ober-Amptman in Er-
fahrung kommen / daß vor dieser Zeit dem

Fürsten an seiner Hoheit / Recht und Gerechtigkeith / Grenz / Ober- oder Unter-Gerecht / Jagten oder anders etwas verschmälert worden / und dasselbe die Schösser oder Beampten tacitè, zu Schaden und Nachtheil des Landes Fürsten hätten hingehen oder einreißen lassen / so sollen sie dem Fürsten die Beschaffenheit aller solcher Verschmälerung in Schrifften vermelden / alsdann wird ihnen, was sie deswegen vornehmen sollen / hinfwiederumb schriftlicher Bescheid gegeben werden / ic.

Was sonst ferner der Ober-Amptleute Befehlich mit sich bringet / wird eines jeden Bestallung nach Gelegenheit der Ampten mit mehrem besagen. Wie dan auch ein jeglicher durch Eid und Pflicht dahin verbunden / daß er / so viel ihm immer möglich / seinem Herren trewe Dienste leisten / sein bestes wissen und befodern / und keinesweges / mit Hindansetzung der Amptsachen / seinen eignen Nutz suchen soll.

Der gemeinen Schösser oder Amptleute Befehlich.

Es sollen auch die andere gemeine Amptleute / oder Schösser / Bögte / Hogrefen und

und andere Befehlichhabere/übes des Fürsten und dessen Aempter Gerechtigkeit halten/davon weder an Grenzen oder andern nichts entziehen lassen/ Und da ihnen Sachen vorkielen/ so dem Fürsten betreffen/ essen umb Eigenthumb / Obrigkeit / Zoll / Steuer / Ober- und Untergerichten / Jagt oder anders/ daß von den Nachbarn wider alt Herkommen und Gebräuche erwan Eingriff geschehe/ (darumb fleißige Erkundigung und Nachforschung vonnöhten) das sollen sie jeder Zeit dem Fürsten/ oder in dessen Abwesen den AmptsRähten unverzüglich zu erkennen geben / und Bescheids drauff erwarten/ und mitler weile in deme/ das zu Erhaltung Fürstlicher Reputation und Gerechtigkeit nöhtig/ nichts erwinden lassen/und also die Fürstliche Hochheit/ Gericht und Gerechtigkeit/ wie von Alters hergebracht/ helfen erhalten.

Sie sollen aber gleichwol wider die Billigkeit und alt Herkommen/ niemand/ wes condition oder Standes der were/ im geringsten nicht beschweren/oder an den Selbigen/worzu in jeder befuzet/und ihm von Rechts wegen gebüret/oder altem löblichen

Gebrauch und Gewonheit nach zustehet /
 verunruhigen / viel weniger sonst unnöthig
 Gezänck erregen / dann grosser Herren Ge-
 müth und Meynung nicht / jemanden das
 Seine zu entziehen / oder wider die Billig-
 keit zu beschweren / sondern daß das ihrige
 verthädiget / behalten / und einem jeden das
 Seinige gelassen werde.

Die bewilligte Schatzung / wie auch son-
 sten die Pacht- und Zinsbrechung sollen sie
 mit Ernst / ohne Ansehen der Person / ein-
 fodern / und zu rechter Zeit an gehörende
 Derter liefern / und soles nicht auff die
 Schreiber oder Bögte hängen / sondern ein
 jedes Dorff auf einen gewissen Tag vor das
 Ampt bescheiden / und im Beyseyn des Ampt-
 schreibers oder Boges die unterschiedlichen
 Schatzungen einnehmen / die Rechnung
 aber durch die Amptschreiber mundiren
 lassen / gleichwol aber selbst unterschreiben /
 und hernacher dem Land-Rentmeister oder
 verordnetem Schatz-Einnehmern gegen
 Quitanz richtig überantwortē und berech-
 nen /c. Was sonst ferner ihr Ampt erfordert /
 wird ein jeder aus seiner Bestallung mit
 mehrem zu erschen haben.

Von

Von der Pflicht und Schuldigkeit
der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit.

Gleich wie den Unterthanen nichts schäd-
licher begegnen kan/als wann ein bö-
ser Regent über sie herrschet/der Gott nicht
fürchtet/die Justitiam nicht befördert/den
Frieden hasset/die Unruhe liebet/nach
Wollüsten strebet/und des Volcks Schaden
und Verderben nicht achtet/also kan ihnen
auch kein grösser noch höher Gut/ dessen sie
sich in gemein mehr zu erfreuen/wiederfah-
ren/ als wenn sie einen weisen/ frommen und
verständigen Regenten überkommen/ der
Gott fürchtet/sein Wort befördert/die Ge-
rechtigkeit lieb hat/dem Friede nachjaget/
und in allen seinen Sachen vorsichtig und
bedachtsam ist/seine Unterthanen beschüt-
zet/die Nahrung befördert/das männiglich
unter seinem Schutz und Schirm sicher
wohnen/ und sich ehrlich ernehren kan.
Derowegē sind auch die Unterthanen schul-
dig/ Gott für solchen löblichen Regenten zu
danken/ihn pro summo bono zu haltē/und
darneben schuldigen Gehorsam zu leisten.
Schoß/ Zoll/ Furcht/Ehr und gebürlicher
Dien

Ruhm geben / deun darzu vermahnet auch die Schrift und sagt: So gebet nu jederman was ihr schuldig send / Schoß de Schoß gebüret: Zoll dem Zoll gebüret: Furcht dem Furcht gebühret: Ehr dem Ehre gebühret.

Es sind aber die Untertanen ihrer Obrigkeit fürnemlich fünferley zu leistē schuldig: Erstlich die Ehre / daß sie dieselbe in gebürlichen Respect haben / und sich gegen Sie ehrerbietig verhalten / denn die Gott fürchten / halten ihren Regenten in Ehren. Wir sollen die Obrigkeit als Gottes Stadthalter und Amptleut nicht weniger als unsere Eltern veneriren, von ihnen ehrlich sentiren und halten / weil wir unter ihrem Schutz un Schirm / als unter Gottes schilde geruhig leben können. Und derowegen hat Gott solche reverenz in unser Herz gepflanzet / und fühlet ein jeglicher in seinem Herzen (wo er nicht der Gottesfurcht den Rücken gefehret /) daß er sich instinctu naturali, demütig und ehrerbietig gegen die Obrigkeit erzeigen muß. Dann ob gleich weltliche Potentaten und Regenten ihrer leiblichen Anlunfft und Geburt nach / auch Menschen sind / so sind sie doch Ampts und

Standes

Stanos halben hoher als andere gemeine Leute/ und gönnet ihnen Gott solche Ehre. Darumb ist es wider Gottes Ordnung/wenn man ihm seine Stadthalter verachtet/ wie die Israeliter den new-erwehlten König Saul verachteten/und sprachen: Was solt uns dieser helfen? Noch viel grössere Sünde ist es/wenn man nicht allein seine ordentliche Obrigkeit im Herzen veracht/ sondern auch allerley calumnias und Lasterung wider sie außspenet/ wie Simei wider David/ denn Gott verbeut solches selbst und spricht: Den Göttern soltu nicht fluchen/den Obersten in deinem Volck soltu nicht schmähen.

Zum andern sint die Untertanen ihrer Obrigkeit auch schuldig Furcht und Gehorsam/in allem/das zum eusserliche Regiment gehört/ ihrer Jurisdiction unterworffen/ und Gott und seinem Wort nicht zuwider ist: Gebet Furcht/dem Furcht gebüret/ sagt die H. Schrifft. Das soll aber nicht eine unartige Bubenfurcht seyn/ mit giftigen Haß gefuttert/ davon jener Tyrann sagt/ oderint dum metuant, sie mögen hassen wie sie wollen/ wann sie sich nur fürchten/ sondern die Furcht gegen die Obrigkeit soll mit

mit Lieb vermenger seyn/ gleich wie sich ein Kind vor Vater und Mutter fürchtet/ ist ihnen aber darumb nicht feind/ sondern liebet sie. Derowegen sollen sich Väterthanen auch vorsehen/das sie ihren Fürsten mit Ungehorsam und Widerspenstigkeit nicht beleidigen/ oder zu nohtwendigem Ernst verursachen/nicht allein umb der Straffe willen/weil Gott die auffrührische rebellische und unbändige Väterthanen strafft / wie an Absolon / den auffrührischen Bauern / und den Münsterischen Widertäufern zu sehen/sondern auch umb des Gewissens willen/denn der Gehorsam gebüret den Väterthanen/die Sorg aber der Obrigkeit/ und wer sich seiner ordentlichen Obrigkeit in eufferliche Dingen muhtwillig widersetzet/der widerstreibet Göttlicher Ordnung/ beschweret sein Gewissen/wird Eidbrüchig und ladet ihm den Zorn Gottes auff den Hals/und krieger endlich seinen verdienten Lohn.

Da Rudolphus/ der Hertzog in Schwaben/ sich wider Keyser Henricum IV. auffwiegen ließ / und wider ihn zu Felde zog/ musste er doppelte Straffe leiden / denn er ward von seiner Obrigkeit dem Keyser überwunden /

wunden/und ward ihm in der Schlacht bey
Merseburg die rechte Hand abgehawen/
darnach/ als ihm die abgehawene Hand
auffs Bett gebracht ward/wacht ihm sein
Gewissen auff/ und sprach mit Seuffzen zu
den Umbstehenden die ihn zu solchē Handel
bracht hatten: Sehet da/ ihr erbare Leute/
diß ist die Hand/mit welcher ich meinē Her-
ren dem Keyser gehuldiget und geschworen
hab/auff ewer Anstifften aber hab ich solchē
Eid gebrochen/ darumb hat mich Gott ge-
strafft/ und ihr mögt zusehen/was euch zu
Lohn werden wird. Stirbet darauff nach
wenig Tagen mit grossen Wehmuht und
Herzenleidt. Darans ist zu sehen wie Gott
die/ so sich wider ihre ordenliche Obrigkeit
aufflehnen/straffe/ darumb sagt Gedalia zu
den übrigen des Jüdischen Volcks/ da die
andern waren gefänglich gen Babel wegge-
führet: Bleibt im Lande und seyd dē Könige
zu Babel unterthan/so wirds euch wol gehē.

Zum dritten sind die Unterthanē der O-
brigkeit auch die Gedult schuldig/wann sie
etwa wie andere Menschen ihre Schwach-
heit und Gebrechen an sich haben/dz sie was
streng über ihre Leute herschen/ sie mit zu

die

vielen schakung und allzuschwere Diensten beschweren/ wie Salomon und sein Sohn Rehabeam/ daher sagte das Volck zu Rehabeam: Dein Vater hat unser Joch zu hart gemacht/ mache du das harte Joch und schweren Dienst leichter / so wollen wir dir unterthan seyn. Weil aber Rehabeam sich von seinen jungen Råhten überreden ließ/ gab er dem Volck eine harte Antwort: Mein Vater hat euch ein schwer Joch auffgelegt/ ich aber wil es euch noch schwerer machen: Er hat euch mit Peitschen gezüchtiget/ ich aber wil euch mit Storpionen schlagen. So straffte Gott seinen Uebermuth/ daß 10. Stämme von seinem Königreich abfielen und ihm nur 2. übrig blieben.

Wann aber noch heutiges Tages die Unterthanen von ihren Regenten beschweret werden/ sollen sie gedencken/ daß es eine Straffe ihrer Sünden sey. Denn frenlich werden umb unser Sünde willen/ als Fressen/ Sauffen/ Spielen/ Prassen/ schwelgen/ Buzucht/ Biberen/ Finanzeren/ &c. die Regimente von Tage zu Tage je länger je schwerer/ da ist kein besser Mittel / als daß man allen Widerwillen hindan setze / und
umb

umb Linderung und Milderung obligender gravaminum und Beschwerung mit den Israeliten in Egypten bey Gott supplicire und ansuche. Ist nichts zu erhalten/ so befehle mans Ihm in Gedult/ und laß es ihm machen/ Ist gleich die actio bey der Obrigkeit nicht recht / so gefällt doch die passio das ist/ der Gehorsam und Gedult Gott wol. Thut gleich Saul dem David Gewalt / so thut doch David recht daran/ daß er sich an Saul nicht rächete/ ungeacht er etlich mal gute Gelegenheit darzu hatte. Ob gleich David/ als er vom Calumniante Ziba verleitet wird / ein ungerechtes Urtheil über Mephiboset fällt/ so thut doch Mephiboset recht dran / daß er gedultig ist/ und sich der Obrigkeit nicht widersetzet.

Zum vierdten sind die Unterthanen ihren Regenten Fürbit schuldig/ daß sie fleissig für ihre Obrigkeit bitten/ und gedenden/ daß sie unter ihren Landes-Fürsten die reine seligmachende Lehr/ die heilsame justitiā, ihre häußliche Nahrung/ den gewünschten Friede haben / und darinne mit allen den ihrigen leben. Und wann sie also Gott für die Obrigkeit bitten/wird er ihnen seine
Gna

Gnad länger verleihen. Plato sagt/das es
 nimmermehr wol kan zugehen/ wenn Gott
 nicht bey der Obrigkeit im schifflein ist/ und
 das Regiment nur durch bloße menschliche
 Klugheit geführet wird / den Gott muß mit
 dem Geist der Weisheit und des Verstands
 dabey seyn / wo das Aug scharff sehen / das
 Ohr leise hören / Glück und Segen bey dem
 Regiment seyn sol. Er wil aber auch darun
 gebeten seyn/ darumb vermahnet S. Pau-
 lus Timotheum / Thue Gebet/ Fürbit und
 Dancksagung für alle Menschen/ für die Kö-
 nige und alle Obrigkeit / auff daß wir unter
 ihnen ein geruhiges und stilles Leben in
 aller Gottseligkeit und Erbarkeit führen
 mögen.

Die fünfte Schuld und Pflicht der Unter-
 thanen gegen ihre Obrigkeit ist Schosß und
 Zoll/ denn das gehöret dem Kaysen / und ist
 des Königes Recht wie Gott spricht: Das ist
 des Königes Recht/das er ewre Söhne und
 Töchter mag gebrauchen in seinen Diensten
 und Geschäften / so wol zu Krieges-als zu
 Friedeszeiten/ Er wird den Zehenden neh-
 men von ewren Aeckern/ Weinbergen/
 Herdē/und ihr müßet seine Knechte seyn/ ic.
 End

Und solches alles geschicht darumb/dieweil
was die Obrigkeit schützet und handhabet
für unordentlicher Gewalt / und lässe uns
in gutem Friede des Gottesdienstes pflegē/
verordnet zu vorfallenden freitigen Hän-
deln Richter und Räte / läst uns in stiller
Ruh und sicherer Haushaltung ehrliche
Handhierung und Gewerb treiben / unser
Stücklein Brodts und zeitlichen Unterhalt
suchen / und das ist ein grosser Nutz den wir
davon haben/das wir das unserige in Fried
besitzen / und ungehindert gebrauchen kön-
nen. Dann wann es ohne die Obrigkeit /
ihre Statuten und Gesetz wäre / so dürffte
keiner sagen / der Hof ist mein / das Haus
oder Guds ist mein / ja es köndte keiner in
seinem eigenen Hause gesichert seyn / keiner
köndte einen Topff bey dem Feuer behalten/
darumb sollen wir auch der Obrigkeit ihre
Gebür geben / und uns dessen keines weges
weigern oder beschweren.

Wann aber die Obrigkeit etwas von uns
fordert / das ihr nicht gebüret / wann sie wil
über unser Gewissen herrschen / wil uns
zur Abgötterey und falscher Lehre zwingen/
heisse uns thun das öffentlich wider Got-
tes Gebot und die Liebe des Nächsten ist /

so louten wir dass lbe nicht thun / und lieber
 unser Leben lassen / dann in solchen Fällen
 endet sich der Gehorsam gegē die Obrigkeit/
 und muß man Gott mehr gehorchen als
 den Menschen / major potestas Deus,
 die Gebot weltlicher Potentaten sind nicht
 über / sondern unter Gottes Gesetz. Kaysen/
 Könige / Fürsten und Herren haben zwar
 ihre Hoheit præminens und Gewalt /
 aber ihr Dominus Feudi, ihr Lehn-Herr/
 Gott im Himmel ist viel ein grösser Herr/
 und wann mir der weltliche Herz Gefängnis
 dräwet / so dräwet mir der Himlische
 das hellische Feuer / und daher er
 scheint leichtlich die höchste
 Gewalt.

E N D E.



APPEN

Politischer
Zugend-Lehrer/

Welcher beschreibet

Die Tugenden und Qua-
litäten / welche zu einem Erbarn
und Ehrlichen Leben vonnöth-
ten seynd.

Von den Tugenden und Qualitātē.

Der weise Heyde Cicero seket vier Brun-
 nen der Tugend / aus welchen die an-
 dern wie aus einer Quelle entspringen / und
 alle löbliche Qualitäten ihren Ursprung
 nehmen / Und seynd die 4. Brunnen:

1. Weisheit oder Verstand.

2. Gerechtigkeit /

3. Mäßigkeit / und

4. Mannligkeit oder Tapfferkeit.

Welche Tugenden ihre sonderliche Eigen-
 schafften haben / wie Macrobius davon
 schreibet mit diesen Worten:

Der Weisheit oder des Verstandes Eigen-
 schafft ist / Erkennen / und wol zu erforschen /
 wie man sich in allen Sachen verhaltē / und

2.

mit

mit allen Dingen recht umbgehē soll/nichts anders wollē und fürnehmen den was rechte ist/nicht willigen in unprobirten Gebrauch/ auch aus einem gutem Verstandnis erliche Dinge zuvor sehen / wie sie künfftig geraheten wollen/ dem vorstehenden Unglück vorzubauen/oder sich dawider schützen können/xc.

Der Gerechtigkeit Grund und Eigenschaft ist: Glaube Treu und Wahrheit/ nichts unbilliges begehren / und einem jeden folgen lassen was sein ist. Darnach fließen aus dem Brunnen der Gerechtigkeit auch noch folgende Tugenden / nemlich: Liebe/ Freundschaft/ Einigkeit/ Leutseligkeit/ Mitleiden und die Unschuld.

Der Mässigkeit Eigenschaft ist: In keinem Stücke das Maß und Ziel überschreiten / die Begierde nicht über die Vernunft herrschen lassen/ nichts begehren/ das einem nicht nöthig ist. Von nun Mässigkeit ist/ da folget Zucht/ Schamhaftigkeit/ Enthaltung Fleischlicher Lüste/ Keuschheit/ Erbarkeit/ und ein eingezogen Leben.

Der Mannligkeit Eigenschaft ist: die Gefahr nicht schewen/ für nichts sich fürchten/ denn vor Schand und Lastern / beydes Glück und Unglück mit herzhafftigem Gemü

mit ertragen. Die Männlichkeit bringet
Großmüthigkeit/ ein starck Vertrauen/ Be-
ständigkeit/ Gedult und Herzhaftigkeit.

Durch diese Tugenden und Qualitäten/
spricht Macrobius/ wird ein Mann zu einem
Regenten / erstlich seiner selbst und der
Seinigen / und kan hernach auch Land und
Leuten vorstehen und regieren helfen.

Von einem Erbar und Tugend- haften Leben.

Von Tugend und Erbarkeit viel wissen/
dient nicht sonderlich/wo man es nicht
mit der That und im Werck erweiset / wie
Cicero sagt: Alles Lob der Tugend stehet
nicht im Wissen / sondern im Thun.

Sechs Stücke soll ein junger Mensch/der
nach Tugend strebet/und sein Leben darnach
aufstellen wil / fürnemlich wissen / und sich
derselben befeiffigen /

Erstlich muß er sich des unnötigē Redens
enthalten / und des Schweigens sich befeis-
sigen/ Denn nicht viel reden/zeiget an einen
klugen Menschen/ aber viel Plauderns zei-
get an einen Narren. Daher/wie Apuleius
saget/der weise Philosophus Pythagoras
seine Schüler zur ersten Unterweisung auf
künfftige Weißheit / die Zunge lernen im

Appendix.

Zwange haltē; und daß sie das Stillschweigen zu rechter Zeit in Acht nehmen sollten. Die Egypter mahlten den Gott der Verschwiegenheit Harpocratum/ dz er mit zweyen Fingern das Maul zuhielte. Und Xenocrates ein weiser Mann/ da er gefragt ward/warumb er so still schwiege/ hat er geantwortet/ es hätte ihn noch niemals gereuet/ daß er geschwiegen/ aber das Reden hätte ihn gar oft gereuet.

Zum andern soll man lernen reden/ so viel als sich gebüret/ und daß es die Wahrheit/ und nicht erdichtet sey. Dergleichen nicht solche Worte reden/ damit jemand verachtet oder verleumbdet wird/ auch niemand seine Ehre entziehen. Nicht offenbaren was ihm heimlich vertrauet/ oder in guter Gesellschaft geredt worden/ sondern allein was erbar/züchtig/nützlich und wahr ist. Das ander alles soll ein Liebhaber der Tugend verschweigen.

Derowegen soll man im Reden sich wol in Acht nehmen/ auf die Zeit und den Ort sehen/ und ob sichs für den gegenwertigen Personen gezieme/ Darnach/was wir also den reden sollen/ wenn das Stillschweigen entweder uns oder andern Schaden bringet.

Zum

Appendix.

Zum dritten/ daß er sich wol fürsehe/ damit er in keiner Sache zu viel thue/ sondern in allen Dingen die rechte Maß halte/ denn Maß ist zu allen Dingen gut/

Wers Ziel nicht überschreiten thut.

Darumb überall Mäßigkeit / und rechte Maß halten gelobet wird.

Zum vierdte/soll er selber meiden und sich dafür hüten/was er an einē andern tadelt und straffet/nach der Lehre Diogenis/eines weisen Mannes/da er saget: Wann du wilt fromm und tugendhafft seyn / so enthalte dich alles dessen/was du an einem andern verachtest. Und Cicero sagt: Derjenige/ der ander Leute wil straffen oder schelten / sol sich beflüssigen/ daß er in solchen Lasteren oder Gebrechen unschuldig erfunden werde/ denn mancher sihet gar bald / was seinem Nächsten mangelt/aber was ihm selbst übel anstehet / kan er so leicht nicht sehen oder mercken.

Zum fünfften / soll er in benderley Zustand/ im Glück und Unglück sich wol schicken lernen/sich nicht zu sehr erfreuen wenn es ihm wol gehet/damit sich nicht das Glück gar bald in Unglück verändere / und thut

A iii

hernach

Appendix.

hernach allzusehr erschrecke und betrübe/
 Auch nicht im Unglück gar zu hart sich be-
 kümmern/nach dem Exempel Socratis/der
 in beyderley Zustande einerley Gesicht und
 Muth behalten. Daher der weise Mann
 Plato geantwortet hat auff die Frage/wor-
 an man einen weisen Mann erkennen soll/
 Ein weiser Man/ wenn er gleich gescholten
 wird/ zürnet er nicht / Und überhebet sich
 nicht/wenn er gelobet wird / Deun die Zu-
 gend weis von keiner Hoffart / welche ein
 Laster ist / Sie läßt auch keine Zaghafftig-
 keit und Zorn zu / welche nicht weniger La-
 ster sind. Daher ein Sprichwort kömen/
 Welcher Mensch in Unglück bald verzagt/
 der wird wenig geachtet. Derhalben muß
 man im Glück und Unglück/ es gehe einem
 wol oder übel/ dem Gebrauch eines weisen
 Mannes nachfolgen/welcher trawrig war/
 wenns ihm wol gieng / denn er wuste/ daß
 auff Fröligkeit pflegte ein Trawren zu kom-
 men/ Aber wenns ihm übel gieng/ war er
 frölich / dieweil er erfahren / daß nach dem
 Unglück ein Wolergehen folgete. Sinte-
 mal das Glück wunderbarlich laufft/ und sich
 bald verändert. Also sollen wir auch in
 Glückseligkeit gedencken / daß bald etwas

Appendix.

betrubtes hernach folgen könne / wie Plautus
saget: Es habe Gott also gefallen /
daß nach Freude ein Trauren folgen solle.
Aber im Unglück sollen wir gedencke / Gott
werde es auch bald endern / Vnd / wie Vir-
gilius sagt / wird es uns hernach desto mehr
erfrewen / wenn wir uns erinnern / daß das
böse fürüber ist.

Zum sechsten und letzten soll er sich beflis-
sigen / daß er den Frommen und Verständi-
gen wol gefalle / welches dann ein gross
Lob und eine von den grösten Tugenden ist.
Denn wer denselben wol gefällt / der muß
gewiß entweder schon fromm seyn / oder ja
gedencken zu werden. Denn fromme Men-
schen lieben gern die Frommen / und die
Bösen seyn gern bey den Bösen. Daß aber
einer / der nach Tugend strebet / sich solle da-
hin bemühen / daß er den Frommen gefalle /
lehret auch Seneca / da er spricht: Wir sol-
len uns einen frommen Mann erwehlen /
und allzeit für Augen haben / daß wir also le-
ben / als wenn derselbe auff alles unser Thun
stets auffmercke. Denn derjenige wird sich
desto mehr beflissigē ein erbar und Tugend-
hafftes Leben zu führen / der für den Augen
frommer Leute lebet. A iij Was

Was Jugendliebenden jungen Gesellen wol anstehe und gebühre.

Kristlich sollen junge Manns-Personen oder Gesellen/ihnen erwehlen oder vorsezen einen ehrlichen Standt / darin sie sich gedencfen zu ernehren / und ihr Leben zubringen/nach dem Exempel des Herculis/welcher solches in seiner Jugend auch sol gethan habē. So ist bey den Römern auch der Gebrauch gewesen/ daß sie die jungen Leute auff den öffentlichen Marck geführet/ihnen erbare Kleider angezogen/anzudeuten/ daß sie numehr die Kindliche Thorheit ablegen/ und ein solch Leben anfangen/daran Erbare Leute ein Wolgefallen hätten. Denn ein junger Mensch muß sich der Erbarkeit beflüssigen/wenn er mit Erbaren Leuten umgehen/ und sein Leben bey ihnen zubringen wil.

Zum andern (wie Cicero gelehret) gehöret jungen Leuten zu/ daß sie die alten in Ehren halten / und ihnen etliche verständige daraus erwehlen/nach derer Raht und Einrede sie ihr Leben anstellen mögen. Sie sollen sich aber fleißig für Unhöfflichkeit und Unzucht hütē/nicht nährische Possen treibē/
noch

Appendix.

noch mit leichtfertigen Händeln zu thun haben / sondern sich üben in allerley nützlicher Arbeit des Leibes und Gemütes / damit sie zu allerley ehrlichen Weltlichen Händeln qualificirt und wol geschickt werden mögē. Bey vorfallender Lust und Fröligkeit soll gebührende Masse gehalten werdē / und dz man darbey der Zucht und Erbarkeit nit vergesse / nicht als ob es alles verpantetiret und verschwendet seyn müsse / sondern bedencken / daß sie Menschen / und nicht unvernünfftige Thiere seyn / darumb sie auch andere und bessere Geberde an sich haben / und von sich sehen lassen sollen / dann ob sie gleich noch junge Leute / sollen sie doch bedencken daß sie keine unverständige Kinder mehr seyn / daß mans ihren Unverstande zurechnen müsse / Vnd daß sie auch noch nicht alte Männer seyn / welche alles gnugsam verstünden / sondern daß sie noch immer guter Lehr und Erinnerung vonnöhten haben.

Was einem Ehrliebenden Manne wol anstehe und gebüre.

EIn Mann / der einen guten Namen auff dieser Welt haben wil / muß sich allzeit eines erbaren und ehrlichē Lebens befließigē.

A v

Dar.

Appendix.

Darbey soll er auch klug und verständig/ge-
recht / mässig und beherzt seyn. Klug und
verständig darumb / daß er alle Wort klüg-
lich führe / und was vergangen ist / sich er-
innere / das gegenwertige recht anstelle / das
Zukünfftige zuvor erwege und sehe / und
was er fürnimbt / daß ers klüglich fürneh-
me / und auff's Ende sehe. Denn es stehet
einem übel an / wie Cicero saget / wenn man
am Ende spricht : Ich hätte es nicht gemey-
net / &c. Derhalben auch Terentius saget :
Das heisset klug seyn / nicht allein sehen kön-
nen / was vor Augen ist / sondern auch das
Zukünfftige errachten / wie es werde hinaus
lauffen.

Gerecht soll er darin seyn / daß er niemand
unrecht thue / Gottfürchtig / leutselig und
freundlich / Fried und Einigkeit liebe / in al-
len Dingē aufrichtig / getrew und beständig.
Denn Treu und Glaube / wie Cicero saget /
ist der Grund der Gerechtigkeit.

Mässig soll er seyn / daß er in allen Dingen
Maß halte / züchtig / keusch / sittsam / spar-
sam / nüchtern und schamhafftig sey.

Beherzt soll er seyn im Gemühte / nicht
furchtsam oder kleinmütig im Unglück /

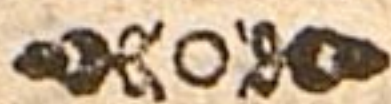
son-

Appendix.

sondern einen frischen Muth haben / und
sich nicht bald erschrecken lassen / es lasse sich
gleich ansehen wie es wolle. Er halte aber
die Begierde und den Zorn im Zaum / neh-
me nicht ungebührliche Dinge für / und
thue nichts zur Unzeit / oder im Zorn.
Wie denn Plato auff diese Frage / Welcher
Mensch am stärcksten wäre / geantwortet:
Der seinen eignen Zorn überwinden könnte.

Über voriges soll auch ein Ehrliebender
Mann diese zwei Regeln wol observiren
und in acht nehmen / Erstlich / daß er dar-
nach trachte / wie er derjenige seyn möge /
dafür er wil gehalten werden. Denn / wie
Cicero bezeuget / hat Socrates gesagt: Es
sey ein richtiger und kurzer Weg zur Ehre /
wenn sich einer dahin beflisset / daß er der
jenige seyn möge / dafür er wil angesehen
und gehalten seyn. Zum andern daß er sich
dahin bemühe / daß er einen guten Namen
führen und behalten möge / Nach der Lehre
Ovidii:

Ein guter Nam ist außerkorn /
Wer den verleurt / hat alls verlorn.



A vi

Wie

Wie man sich auff Gastereyen /
auch zu frölichen und trawrigen Zeiten
verhalten soll.

Der Ort und die Zeit thun viel bey der
Erbarkeit und Tugend / und wer dar-
auff nicht Achtung giebet / dem kan seine
Erbarkeit und Tugend nicht wol zu statten
kommen. Denn der Ort und die Zeit / sa-
gen die Aufleger der H. Schrift / machen
die Sünde entweder schwerer oder leichter.
Also Erbarkeit und Tugend müssen sich nach
dem Orte richten. Wer nun solches nicht
weis / oder in Acht nimpt / ob er gleich der
Tugend Wissenschaft hat / wird er doch ge-
tadelte / daß er sich in die Zeit und den Ort
nicht schicken könne. Darumb saget Ma-
crobius : Es ist nichts so verwandt mit der
Weisheit / als die Reden richten können nach
dem Ort / und nach der Zeit. Und Pittacus /
einer von den sieben Weisen / hat heissen die
Zeit erkennen lernen / damit was wir thäten /
zuvor ansehen soltē die Gelegenheit der Zeit /
welches er vor das beste in allen Sachen ge-
halten. Daher Terentius gesagt : Ich bin
zu rechter Zeit kommen. Darumb viel dar-
an gelegen / daß man in allen Dingen die
rechte Zeit in Acht nehme. Wie

Appendix.

Was auff Gastereyen in acht zu nehmen.

Die Orter oder Häuser sind mancherley
Da die Menschen zusammen kommen/
mit einander Gespräch halten / und frö-
lich seyn/ fürnemlich aber auff Gastereyen
oder Hochzeiten. Denn frölich seyn / und
seines Leibes wol warten / darzu hat jeder-
man Lust/und ist gern dabey.

Es seind aber fürnemlich sechs Regeln/
welche bey den Gastereyen müssen observi-
ret und in acht genommen werden. Erstlich/
wie Macrobius sagt / soll man sehen auff
die Gäste/wer sie sind/wes Standes/Wür-
den und Ansehens. Zum andern muß man
bedencken was sich schicken wil / daß man
nicht von gar hohen und wichtigen Sachen
bey der Gasteren oder dem Trincken rede:
Derhalben/als Socrates auff eine Zeit bey
einer Gasteren gebeten ward / er möchte sich
doch hören lassen/und etwas reden / hat er
geantwortet / Was der gegenwertige Ort
oder Zeit erfordert/davon weis ich nichts zu
reden / davon ich aber weis / schicket sich zu
dieser Zeit/ und an diesem Orte nicht / gab
damit zu verstehen / daß wichtige Sachen
A vij sich

Appendix.

si. y. mit reinen bey einer Gasteren. Zum
dritten soll man solche Reden vorbringen/
die niemand belidigen oder erzürnen / denn
bey dem Trunck werden die Leute eher als
sonsten zum Zorn bewegt. Zum vierten
soll ein Erbarer Mensch sich nicht allzuviel
mit Essen und Trincken beschweren / und so
viel möglich / für Trunckenheit hüten. Zum
fünfften / folgende sieben Regeln des Plauti
in acht nehmen. 1. Daß man höflichen
Scherz einnehme / und wieder außgebe.
2. Sich also halte / daß man ein angenehmer
Gast sey und bleibe. 3. Andern nicht übel
nachrede. 4. Aller Unhöflichkeit sich ent-
halte. 5. Rede wen es Zeit ist. 6. Schwei-
ge wenn ander Leute reden. 7. Des groben
Hustens und Außwerffens nicht zu viel ge-
brauche. Zum sechsten / was man bey einer
Gasteren geredt / gehört / gesehen / auch was
sonst vorgangen ist / dasselbe nicht außtra-
gen / und unter die Leute bringen. Dar-
umb sagt Beroaldus / daß bey den Heyden
der Gebrauch gewesen sey / daß man den
Gästen / wenn sie ins Hauß gangen seyn /
oder wieder herauff / die Schwelle gewie-
sen habe / und gesaget / über diese Schwelle
nichts /

nichts / das ist : Was man über Tischen ge-
höret / soll nicht anderwo davon geredet
werden. Derwegen auch zu unsern Zeiten
bey etlichen Leuten der Gebrauch ist / daß sie
über den Tischen gemahlte Rosen haben /
damit anzuzeigen / daß gleich wie eine Rose
einen lieblichen und angenehmen Geruch
von sich giebet / also soll das Gespräch auch
lieblich und angenehm seyn / und so ja etwas
widerwertiges vorginge / unter der Rosen
verdeckt bleiben / und nicht weiter auf-
kommen solle.

Was sich zur frölichen Zeit gebüre.

In jedes Ding hat seine Zeit / und ein
jede Zeit erfordert ihre Arbeit und Ge-
schäfte. Es seynd aber zweyerley Zeiten /
die den Menschen in diesem Leben begegnen /
nemlich / eine fröliche oder glückselige Zeit /
und eine trawrige / und unglückliche Zeit.

Wenn die Zeit glücklich und gut ist / soll man
viererley Regeln in acht nehmen. Erstlich /
sich nicht zu sehr erheben und erfreuen /
wie denn der gemeine Mann zu thun pfleget /
davon Juvenalis schreibet :

Des Menschen Herz erhebt sich bald /
Weis nicht des Glücks künftige Gestalt /
Und kan nicht halten Maß noch Ziel /
Wenn ihm das Glück ein Zeit wol wil.

Appendix.

Zum andern / einem andern / dem das Glück zuwider ist / nicht verlachen oder verachten / als wären wir viel glückseliger und besser / Denn das heisset / sich brüsten / und im Gemüte erheben / an welchen auch Gott keinen Gefallen hat. Zum dritten / allezeit sorgfältig seyn / und gedencken / daß sich das Glück oft und bald pflege zu verändern / denn es ist unbeständig / wie der Wind / und stehet auff einem unstandhaftigem Stabe / bleibt nicht lange an einem Orte stehen. Darumb vor Zeiten ein weiser Mann / weis ihm wol gangen / hat pflegen zu trauern / dieweil er gewußt / daß nach einem Glück oft pflege ein Unglück zu erfolgen / Aber weis ihm übel gangen / hat er sich gefreuet / in dem er erfahren / daß nach dem Ungewitter wiederumb die Sonne scheine / und nach dem Unglück wieder gute Zeit folge. Zum vierdten Gott dem H E R R N Dank sagen / der uns solch Glück und gute Zustand verleihe / damit wir nicht undanckbar erfunden werden / sondern Gott veru sachē / daß er mit seiner Gnade bey uns bleiben. Darbey auch demütig bitten / daß Er uns ben solcher guten Zeit lange fristen und erhalten wolle. Was

Was sich zur betrübten Zeit
gebüre.

Wenn aber eine betrübte und trawrige
Zeit einfällt / sollen wir nach unserm
besten Verstande / uns auch wol drein schi-
cken und finden lernen.

Erstlich sollen wir nicht alsbald klein-
mütig werden / als ob wir wolten verzagē /
sondern mit beherztem Gemüte uns selber
trösten / und hoffen / daß das Unglück nicht
ewig wären / sondern Gott werde es auff
unser demütiges Bitten und Flehen / auch
wieder von uns wenden / wie sich Virgilius
auch getröset und gesagt: Gott wird dieses
Unglücks auch ein Ende machen.

Zum andern sollen wir im wärenden
Unglück auch bey verständigen Leuten und
guten Freunden Rath und Hülffe suchen /
denn man muß sich nicht allezeit auff seinen
eigenen Verstand verlassen / sondern guten
Rath auch annehmen und gebrauchen.

Zum dritten muß man mit dem Gebet
bey Gott embzig anhalten / daß Er solch
Unglück bald / oder zu rechter Zeit von uns
wenden / sich mit Gnaden wieder zu uns keh-
ren / und nns davon erlösen.

Zum

Zum vierdten soll man in wärendem Un-
glück gedultig seyn / und nicht kleinmütig
werden / und gedencen / daß uns dadurch
von Gott eine Gnade wiederfahren / in dem
wir dadurch von vielen Sünden abgehal-
ten worden.

Zum fünfften sollen wir gedencen / daß
wir solche Straffe nicht unbillig leiden / son-
dern dieselbe mit unsern Sünden wol ver-
dienet haben. Darumb Ovidius spricht:
Was wir billig leiden / das sollen wir ge-
dultig leiden.

Zum sechsten uns erinnern / daß wir
Christen seyn / welche sich ein Unglück nicht
leicht sollen erschrecken lassen / sondern in
guter Hoffnung ein unverzagtes Herz be-
halten.

Wie wir andern Leuten Dienste er-
weisen / und zu Willen seyn sollen.

Es muß ein Mensch in Diensterzeigung
auch klug und nachdencklich seyn damit
die Dienste denen angenehm werden / wel-
chen wir sie erzeigen / und unsere Müß und
Unkosten nicht vergeblich seyn mögen.
Man soll aber fürnemlich 5. Stücke darbey
beobachten: Erstlich / zu sehen / ob wir auch
Nutzen

Appendix.

Müssen schaffen dem jenigen / welchem wir dienen wollen / denn wer einem dazu hilffe was ihm schaden bringt / der bekömt schlechten Danck dafür. Zum andern / soll man dem jentge den man zu Willen seyn wil / zu rechter Zeit helfen / denn unzeitige Gutthaten sind nicht so angenē / wie Erasmus bezeuget. Zum dritten einem armen und blöden Menschen die Hülffe anbieten / der sich gern ehrlich ernehren wil. Denn auff diese Weise dienet man Gott und seinem Nächsten. Zum vierten / was von uns gebeten wird / und wir zu thun versprochen / dasselbe nicht lange auffschieben. Denn der Verzug oder Aufschub machet offte Verhinderung in der Sache / daß hernach der Dienst wenig hilfft. Zum fünften sollen wir eines andern sache so treulich befodern als wenn sie uns selbst betreffe. Denn darbey erkennet man die rechte Freundschaft / weñ wir einem willig helffē / oder / so mans nicht thun kan / freundlich abschlage. Deñ nach dem Gemüte werden die Dienste geachtet und auffgenommen. Was von guten Herzen geschieht / ist angenehm / und erfreuet / was einer aber ungern thut / das macht den andern trawrig.

Daß

Das man ehrlichen Leuten nicht
soll übel nachreden.

WOn den Abwesenden soll man entweder
schweigen / oder seiner nicht im Argen
gedencken / Sintemal gar gewis ist / daß
der meiste Theil heimlicher Feindschafften
unter den Menschen pfleget zu entstehen
aus ungehaltenen und unmaßigen Reden.
Und weil ein ehrlicher Name besser ist als
grosser Reichthumb / so sündiget ein Ver-
leumbder / und der andern übel nachredet
viel schwerer / als der einem andern seine
Güter entwendet / und unverschuldet umb
das seine bringet. Ein Verleumbder ist
für Gott und der Erbar Welt ein Greuel.
David spricht: Wer seinen Nächsten heim-
lich verleumdet / den vertilge ich. Und wenn
du an einen solchen Menschen kömpst / so
höre ihn nicht zu / sondern wende dein Gesicht
hinweg. Wann denn der Wäscher mercken
wird / daß du keinen Gefallen hast an seinen
Verleumdungen / wird er sich schämen müs-
sen / und verstummen. Dann wie der Nord-
wind den Regen vertreibet / also ein ernst-
hafftig Gesichte eine Zunge / die da ver-
leumbdet.

Wie

Appendix.

Wie die Tugend und Erbarkeit/
wenn sie erlanget / zu erhalten sey.

Somit die Tugend und Erbarkeit / weß
man sie erlanget / nicht wieder von
uns weiche / und uns wieder in Laster gerath-
ten lasse: sollen wir drey folgende Lehren
in unser Gedächtnis schreiben / und im Her-
zen stets behalten / damit die Tugend und
Erbarkeit wie ein Ancker sich an uns halte /
und wie ein Licht stets von uns leuchten
möge.

Die erste Lehre ist / Daß wir uns vor alle
dem hüten / was der Tugend zuwider ist /
daß wir alle Aurreizung zu den Lastern / alle
Wollüste und böse Begierde meiden und
fliehen / als da sind: Fressen und Sauffen /
Schwelgen und Prangen / Müßiggang un
Faulheit /c. Daher Hermolaus gesagt hat:
Wer da wil Lob erlangen / der muß fliehen
die Füllerey / den Müßiggang / und die
Bnzucht.

Die ander Lehre ist / Daß wir nichts thun
noch gedenden / es sey dann ehrlich / erbar /
und der Tugend verwandt und gemeß / daß
wir uns in etwel ehrlichen Sachen üben und
damit umbgehen / daß alle unser Vorhaben /
alle

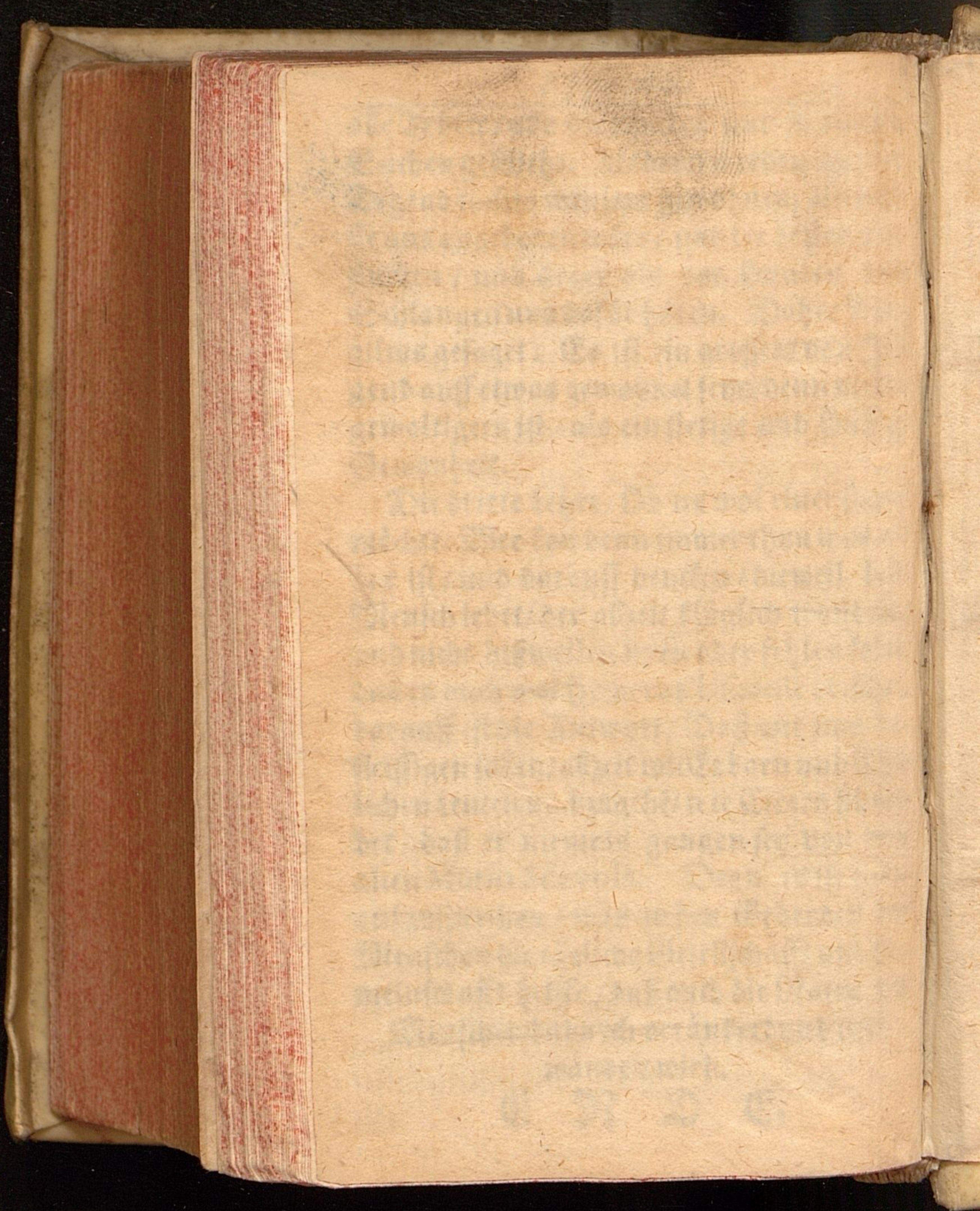
Appendix.

alle Arbeit / alle Gedancken nur in erbarn
Sachen geschehe. Alsdenn werden wir der
Tugend nichts weniger gewohnen / als wenn
sie uns angeboren wäre / und die Laster ver-
fluchen / und ärger als vor Hunden und
Schlangen uns dafür hüten. Daher Vir-
gilius gesaget: Es ist ein grosses / von Ju-
gend auff etwas gewohnet seyn / denn nichts
gewaltigers ist / als ein stetige und fleissige
Gewonheit.

Die dritte Lehre / Ob nu wol einer sagen
möchte: Wer kan denn immer thun was er-
bar ist / und darauff dencken / dieweil kein
Mensch lebet / der allzeit klüglich wandelt /
und nicht bisweilen irren oder fehlen solte /
dañ es auch wol Homerus bisweilē ver-
sühel. darauff ist die Antwort / Daß wir uns be-
fleissigen sollen / allzeit mit Erbarn und Ehr-
lichen Leuten umbzugehē / wie Cicero schrei-
bet / daß er niemals gangen sey von dem
alten Mutio Scævola. Denn es ist nicht
außzusprechen / was zu den Geberden der
Menschen die tägliche Gesellschaft und Ge-
meinschaft helffe / daß auch die Natur des
Menschen dadurch verändert und ver-
wandelt wird.

E N D E.

barn
r der
weñ
ver
und
Mir
Zu
ichts
iffige
agen
s er
kein
delt/
solte/
sibet.
s be
Ehr
hrei
dem
nicht
n der
d Ge
r des
er



Jm

746

✓
X

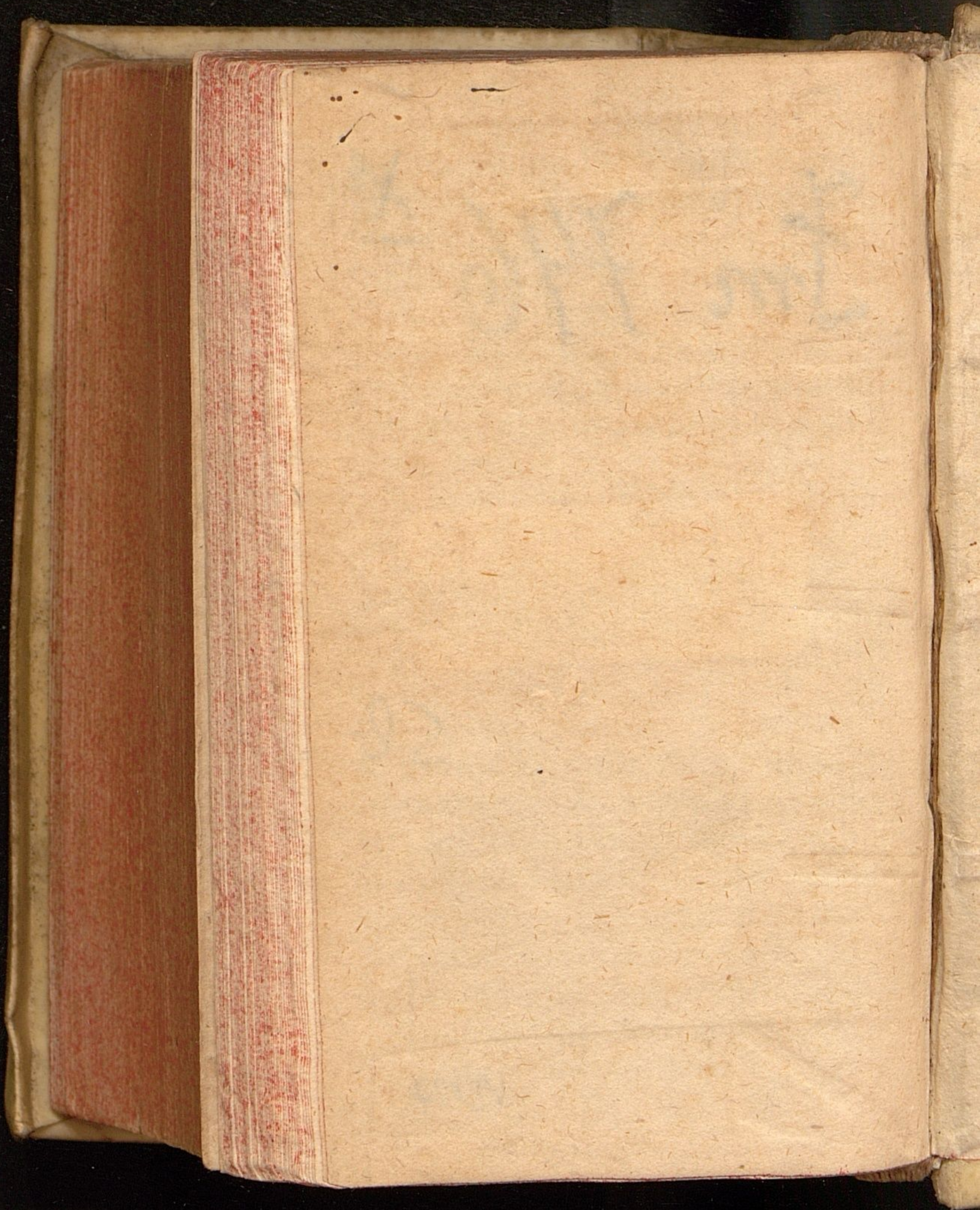
ULB Halle 3
002 618 192

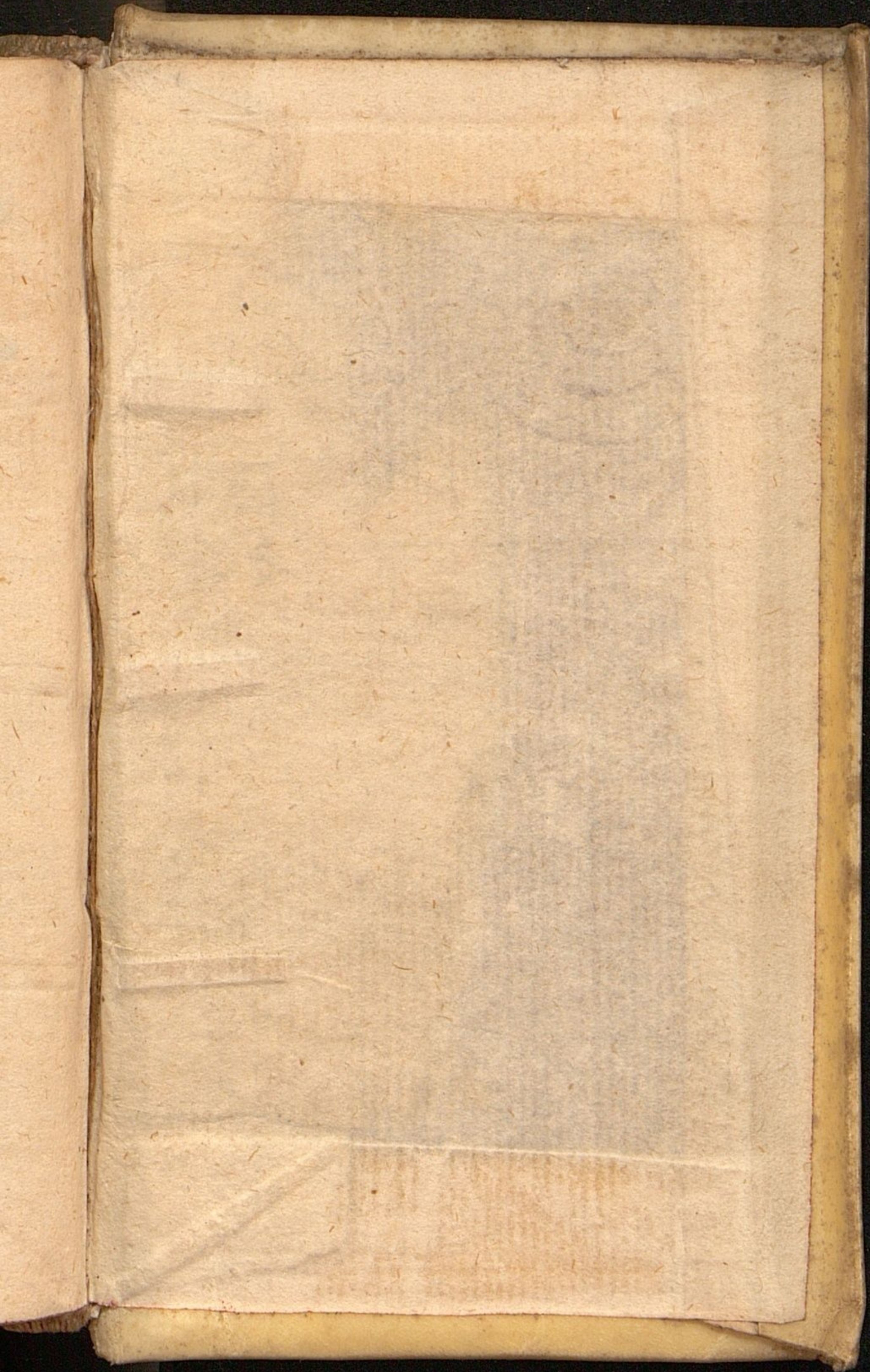


SB

VD17



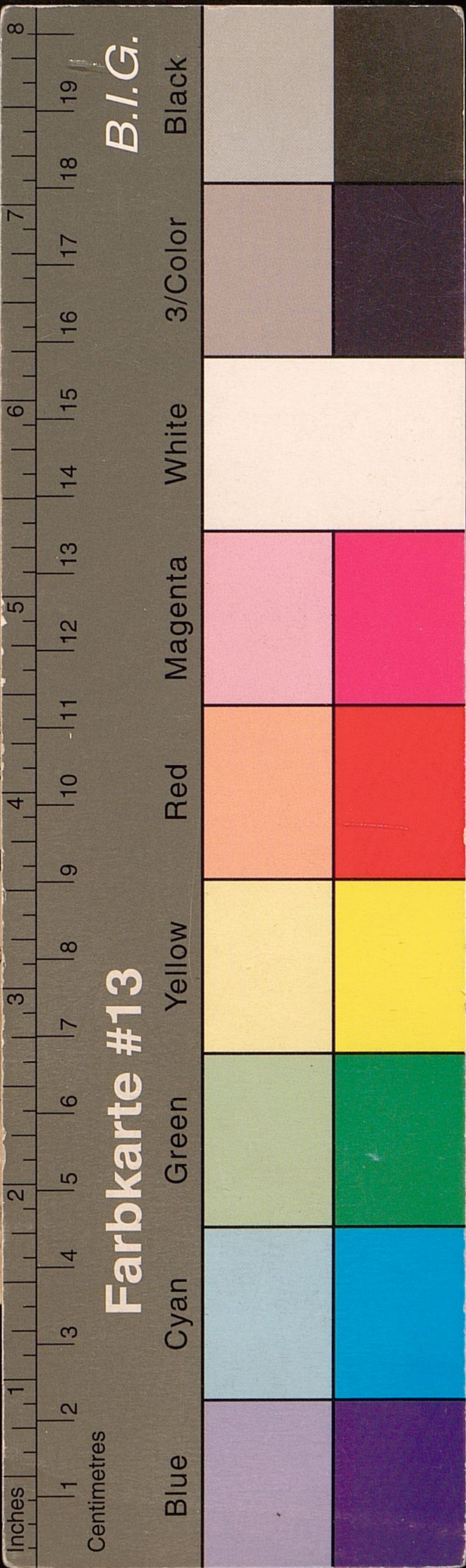




1. Bayley
2. Meade
3. Stenoer
4. ...

U
74





Deutscher POLITICUS, ^{7.3}


In sich begreifend :

Politische Historien /
Vom Anfang der Weltlichen Ge-
setze / und des Regier-
Standes. *Lf 287*

Darben auch /
Vom Beruf Christlicher Obrigkeit /
Bestellung eines löblichen Regiments /
und von der Pflicht und Schuldigkeit
der Unterthanen.

Aus des Wohl Edlen Herrn Georg Engelharde
 Löhnensens Deutscher Politica / und andern gelahrten
 Autoribus mit Fleiß heraus gezogen und zu-
 sammen getragen

Von
 M. V. S. T.



Helmstädt /
 Bey Martin Vogeln / und Andreas Moltrecht
 Buchhändlern in Braunschweig.

Im Jahr / 1 6 6 2.

